Das Verhältnis des Streiks zur Erpressung und öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze.

Artur Köpke

Das Verhältnis des Streiks zur Erpressung und öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristenfakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Artur Köpke,
Referendar in Altona.

Malente-Gremsmühlen
Buchdruckerei Ernst Stegelmann
1910.

Referent: Herr Professor Dr. Wachenfeld.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . 1—2

I. Kapitel.

Streik und Erpressung.

A. Der bisherige Rechtszustand.

1. Die Praxis der Strafgerichte . . . . . 3—7
2. Das Verhältnis der §§ 152 und 153. Gew.-O. zum § 253 St. G. B's . . . . . 7—10
3. Der Begriff der „Drohung" im § 253 St. G. B's 11—16
4. Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils im Sinne des § 253 St. G. B's 16—20

B. Der Rechtszustand nach dem Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderung des Strafgesetzbuches und dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche.

1. Der Inhalt der beiden Entwürfe . . . . . 20—22
2. Erpressung zugunsten der Arbeitnehmer und zuungunsten der Arbeitgeber.
   a. Streikdrohungen für den Fall der Ablehnung der geforderten Lohnerhöhung.
      1. unter Einhaltung der kontraktlichen Verpflichtungen . . . . . 22—24
      2. unter Bruch des Arbeitsvertrages . . 24—28
   b. Streikdrohungen für den Fall der Nichtbewilligung anderer Forderungen . . . . . 28—30
3. Erpressung zuungunsten von Arbeitnehmern, zugunsten organisierter Arbeitnehmer oder Arbeiterorganisationen . . . . . 30—34
4. Zusammenfassende Kritik der beiden Entwürfe 34—35

II. Kapitel.

Streik und öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze.

1. Die Bedeutung des § 110 St. G. B's für das Streikrecht der Arbeiter . . . . . 36—37
2. Kann die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Zivil-Gesetze gemäß § 110 St. G. B's strafbar sein? . . . . . 37—40
3. Wann ist die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Zivil-Gesetze gemäß § 110 St. G. B's strafbar? . . . . . 40—41
4. Bemerkungen de lege ferenda . . . . . 41—43

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551525_0058

Literaturverzeichnis.

Bericht der 7. Kommission zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Strafgesetzbuches. (12. Legislaturperiode, II. Session 1909—1910.)

v. Berlepsch: Das Koalitionsrecht der Arbeiter (Vortrag) Soziale Praxis Jahrgang 13 Nr. 28, 29 und 30.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil Leipzig 1902 und 1905.

Brütt: Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit. Berlin 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Separatabdruck aus den amtlichen Aktenstücken des Reichstages. Berlin 1870.

Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderung des Strafgesetzbuches vom 23. November 1909. (Karl Heymanns Verlag in Berlin.)

Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Königl. Preußischen Staaten von 1836.

Frank: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Tübingen 1908, 5.—7. Aufl.

Frank: Die Erpressung in der Strafrechtsnovelle. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 29, S. 639 ff.

Frank: Raub und Erpressung. Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil, Band 6, Seite 100.

Frank: Rechtsprechung des Reichsgerichts. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 14, Seite 392.

Frey: Strike und Strafrecht. Heidelberg 1906.

Finger: Das geltende Strafrecht und die Revolverpresse. Deutsche Juristen Zeitung 1909, Seite 1348 ff.

Hegler: Betrug. Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil, Band 1, Seite 405 ff.

Heine: Das Verhältnis der Strafgesetznovelle zum Koalitionswesen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 29, Seite 656 ff.

Heine: Koalitionsrecht und Erpressung. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Band 17, Seite 589 ff.

Heinemann: Zur Behandlung der Streikvergehen in der Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Wilke. 1905. Seite 137 ff.

Heinemann: Das Koalitionsrecht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Soziale Praxis 1902/03, Jahrgang 12, Spalte 273—277.

Heinemann: Die rechtliche Natur des Streiks. Deutsche Juristen Zeitung von 1902. 7. Jahrgang, Seite 113 ff.

Hilse: Tatbestand des § 153 Gew.-O. Goltdammers Archiv. Band 37, Seite 277 ff.

Jaffe: Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung. Inaug. Dissertation der Universität Erlangen 1899.

Klee: Der Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuche. Deutsche Juristen Zeitung 1909, Seite 397 ff.

Knoblauch: Die Nötigung zur Arbeitseinstellung. Inaug. Dissertation. Halle a. S 1894.

v. Lilienthal: Ueber den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. Deutsche Juristen Zeitung vom 1. Nov. 1899, Seite 425 ff.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. und 17. Aufl.

v. Liszt: Die Grenzgebiete zwischen Privat- und Strafrecht. Berlin und Leipzig 1889.

Löning: Arbeitsvertragsbruch. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl., 1. Band, Jena 1909, Seite 1176—1191.

Löwenfeld: Koalition und Strafrecht. Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik. Band 14, Seite 472 ff.

Merkel in von Holtzendorfs Handbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1874, Band 3, Seite 724 ff.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafgesetzbuchs. 6. Aufl.

M. E. Meyer: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil, Band 1, Berlin 1906.

Olshausen: Kommentar. 8. Auflage.

Oppenhof: Die Rechtsprechung des Königl. Obertribunals und des Königl. Oberappellationsgerichts in Strafsachen. Band 13.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.

Roßmann: Ist die öffentliche Aufforderung zum Streik strafbar? München 1892.

Schmoller: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Teil, 1. bis 6. Auflage, Leipzig 1904.

Der Schutz der Arbeitswilligen. Verhandlungen im Verein der Industriellen des Reg. Bez. Köln vom 23. März 1910. (Kölner Verlagsanstalt und Druckerei A. G.)

Stämpfli: Erpressung und Chantage nach deutschem, französischem und schweizerischem Strafrecht. Bern 1903.

Stern: Ueber das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung. Inaug. Dissertation, Berlin 1901.

Thurow: Beiträge zur Lehre von der Erpressung. 1902. Verlag von E. Ebering, Berlin, Heft 16 der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

Tischendorf: Koalitionszwang und Erpressung. Goltdammers Archiv. Band 54, Seite 441 ff.

Villnow: Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei. Breslau 1875.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.

Einleitung.

Bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein fanden sich noch in fast allen deutschen Staaten gesetzliche Bestimmungen, die Preis- und Lohnverabredungen der Arbeitnehmer bei krimineller Strafe verboten. Erst die Gew.-O. für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, die dann später auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt wurde, hat diese Bestimmungen zur Hauptsache beseitigt. Seitdem gibt es wenigstens für die gewerblichen[1]) Arbeitnehmer kein Gesetz mehr, das sich grundsätzlich gegen die Anwendbarkeit von Streiks wendet. Trotzdem haben aber auch diese Arbeitnehmer bis heute hin nicht aufgehört, sich darüber zu beklagen, dass sie in der Durchführung von Streiks erheblich beschränkt seien. Diese Klagen haben vor allem ihren Grund darin, dass die Arbeitnehmer von den Strafgerichten wegen Handlungen bestraft zu werden pflegen, die sie selbst für moralisch einwandfrei halten und im Interesse der erfolgreichen Durchführung eines Streiks als erlaubt angesehen wissen möchten.

Zunächst hat die Strafbestimmung des § 153 Gew.-O., die gewisse Arten des Lohnkampfes zu verhindern sucht, die heftigsten Angriffe von Seiten der Arbeitnehmer erfahren. Ausserdem fühlen sich die Arbeitnehmer aber in nicht geringerem Masse auch durch einige Vorschriften des Strafgesetzbuches in ihrem Streikrecht beschränkt. Die Strafwürdigkeit vieler Delikte, wie Körperverletzung, Beleidigung und Sachbeschädigung wird natürlich, auch wenn sie bei der Ausübung von Streiks begangen worden sind, von keiner Seite bestritten. Anders steht es aber mit einigen anderen Handlungen, die durch die Ausübung von Streiks geradezu als geboten erscheinen und trotzdem oft mit schweren Strafen auf Grund des Strafgesetzbuches

1) Dieser Kreis ist durch eine Novelle zur Gew.-O. vom 1. Juni 1891 noch erheblich erweitert worden.

belegt worden sind, sodass auch über die Kreise der Arbeitnehmer hinaus die Ansicht laut geworden ist, dass die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer erheblich gefährdet sei.[2]) Es handelt sich hier vor allem um die Frage, inwieweit Arbeitnehmer durch die Ausübung von Streiks wegen „Erpressung" (§ 253 St.G.B.'s) und „Öffentlicher Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze" (§ 110 St.G.B.'s) bestraft werden können.

Lediglich das Verhältnis dieser beiden Delikte zu dem Streikrecht des Arbeitnehmers soll im folgenden einer Untersuchung unterzogen werden, indem dargestellt werden soll, welche Wirkungen die Bestimmungen der §§ 253 und 110 St.G.B.'s auf das Streikrecht der Arbeitnehmer haben, ob sie den in Frage stehenden praktischen Fällen gerecht werden oder einer Abänderung bedürftig sind.

---

2) So auch Bassermann in der 97. Sitzung der Reichstagssession von 1898/00. Sten. Ber. S. 2669.

I. Kapitel.

Streik und Erpressung.

A. Der bisherige Rechtszustand.

1. Die Praxis der Strafgerichte.

Von welch einschneidender Bedeutung die bisherige Fassung des Erpressungstatbestandes im § 253 St.G.B.'s für das Streikrecht der Arbeitnehmer gewesen ist, dafür ist das beste Zeichen, dass die Abänderungsbedürftigkeit dieses Paragraphen noch vor der allgemeinen Strafrechtsreform in dem dem Reichstage am 23. November 1909 vorgelegten „Entwurf betreffend Änderung des Strafgesetzbuches" von der Regierung vornehmlich damit begründet wird, dass man auf Grund der bisherigen Fassung zu Folgerungen gekommen sei, „die mit der Tendenz der Vorschrift im § 152 der Gew.-O. über die Koalitionsfreiheit im Widerspruche stehen."[3]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dieser Entwurf in kurzer Zeit Gesetz werden wird, zumal er in der von der Regierung vorgeschlagenen Form in der Kommission des Reichstages zurzeit schon angenommen ist. Eine Erörterung des bisherigen Rechtszustandes ist aber schon aus dem Grunde nicht entbehrlich, weil der Entwurf sich unmittelbar an die bisherige Fassung des § 253 St.G.B.'s anlehnt und somit viele bisher streitige Fragen ungelöst lässt und weil er ausserdem aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nur als provisorischer Notbehelf bis zur allgemeinen Reform des St.G.B.'s, wie es auch in der Begründung zu dem Entwurf angenommen ist,[4]) Gesetz bleiben wird. Im übrigen bietet sich aber auch auf diesem Wege durch die Möglichkeit, die bisherigen Urteile der Strafgerichte in Betracht

3) a. a. O. S. 19.

4) a. a. O. S. 3.

zu ziehen, die beste Gelegenheit, die grosse praktische Bedeutung des Problems klar zu erkennen.

Bisher lautete der § 253 St.G.B.'s folgendermassen:

„Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar."

Wie verhängnisvoll diese Fassung für streikende Arbeiter geworden ist, lässt sich am besten an der Hand des Reichsgerichtsurteils in Band XXI S. 114 ff. der Entscheidungen in Strafsachen zeigen, das für die Praxis der Strafgerichte, und zwar nicht nur der Strafsenate des Reichsgerichts, maßgebend geworden ist. Das Urteil gründet sich im wesentlichen auf folgende festgestellte Tatsachen:

In einem Gewerbebetriebe bestand zwischen dem Unternehmer und den angestellten Arbeitnehmern die Abmachung, dass der Arbeitsvertrag von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden könne. Nun hatten die Arbeitnehmer beschlossen, am Tage der Reichstagswahl nicht zu arbeiten. Daraufhin war ihnen von Seiten der Arbeitgeber mitgeteilt, dass sie im Falle der Ausführung ihres Beschlusses auch an den beiden nächstfolgenden Tagen nicht zur Arbeit zu kommen brauchten. Infolgedessen gingen die Arbeitnehmer am Wahltage und zwei Tage später nicht zur Arbeit, beschlossen dagegen inzwischen, auch fernerhin die Arbeit nicht wieder aufzunehmen, falls ihnen nicht für die beiden Tage, an denen sie ausgesperrt waren, der übliche Lohn ausbezahlt werden würde. Dieser Beschluss wurde dem Arbeitgeber durch die hierzu von den Arbeitnehmern bestellte Lohnkommission unter der Drohung mit eventueller Durchführung des Beschlusses mitgeteilt.

Ganz ähnlich lag ein zweiter in derselben Entscheidung behandelter Fall. Nur der Grund des Streiks war dort ein anderer, indem sich die Arbeitnehmer weigerten, die Arbeit wieder aufzunehmen, falls nicht vier vorher entlassene Arbeiter wieder eingestellt würden, ihnen ein Tagelohn vergütet würde und die Arbeitgeber sich verpflichteten, die Gemassregelten nicht gleich wieder am nächsten Sonnabend zu entlassen.

In beiden Fällen hat das Reichsgericht die Lohnkommission der versuchten Erpressung für schuldig erklärt.

Es mag hier zunächst dahin gestellt bleiben, ob dies Urteil bezüglich der Strafwürdigkeit dem Rechtsempfinden dessen, der weder durch seine politische noch wirtschaftliche Stellung befangen ist, entspricht.[5]) In diesen beiden Fällen kann für die Entscheidung des Reichsgerichts immerhin noch geltend gemacht werden, dass die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Leistungen gefordert haben, ohne dass dieser hierfür eine Gegenleistung empfangen hat. Noch bedenklicher als die Bestrafung an sich sind aber die einzelnen Ausführungen des Reichsgerichts, die ihm zur Begründung seiner Entscheidung gedient haben. Wie aus ihnen hervorgeht, fusst das Urteil des Reichsgerichts vornehmlich auf der Definition der Begriffe „Drohung" und „rechtswidriger Vermögensvorteil". Das Erfordernis der Drohung liegt nach ihm deswegen vor, weil „den Arbeitgebern etwas angedroht wurde, was von ihnen als Übel empfunden werden sollte und dessen Androhung nach dem Willen der Angeklagten bezwecke und bewirke, einen Zwang auf den Willen der Arbeitgeber zu üben", und das Tatbestandsmerkmal des „rechtswidrigen Vermögensvorteils" hält es deswegen für verwirklicht, weil die Arbeitnehmer keinen begründeten Anspruch auf ihre Forderungen hatten. Es ist klar, dass eine solche Auslegung des § 253 St.G.B.'s zu den unheilvollsten Folgen für die Koalitionsfreiheit und überhaupt die ganze Vertragsfreiheit führen muss. Es ist mit Recht darauf hingewiesen, dass sich auf diese Weise nicht nur jeder Arbeiter, der mit Kündigung droht, falls er keine Lohnaufbesserung erhalte, sondern auch z. B. der Vermieter, der unter Androhung der Kündigung die Miete steigert, der versuchten Erpressung schuldig machen würde. Beide haben keinen rechtsbegründeten Anspruch auf ihre Forderungen, suchen sich also nach der Ansicht des Reichsgerichts einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, und beide wollen diesen Vorteil dadurch erreichen, dass sie dem anderen, falls er sich weigert, ein Übel in Aussicht stellen, also nach dem Reichsgericht eine „Drohung" im Sinne des § 253 St.G.B.'s aussprechen.

5) Mit der juristischen Würdigung dieses Urteils stimmen überein: Binding a. a. O. Bes. Teil, 1. Band, S. 379, Nr. 1. M.-Allfeld a. a. O. S. 485, Nr. 10. Olshausen a. a. O. § 253, Nr. 5.

Leider sind diese Folgerungen aus den oberstrichterlichen Beweisführungen nicht nur Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen geblieben, sondern auch in der Praxis der Strafgerichte verwendet worden. Wie weit man den § 253 St.G.B.'s ausgedehnt hat, mögen folgende Beispiele beweisen:[6])

1. Der Bevollmächtigte einer Zentralstelle des Tischlerverbandes wurde auf Grund folgenden Briefes an einen Arbeitgeber wegen Erpressung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt: „Sollten Sie den Lohntarif nicht bewilligen, so werden Ihre Arbeiter jeder seine Arbeit fertig stellen, und wird vom 2. Mai an die Sperre über Ihre Fabrik verhängt."

2. Ein Maurer äusserte einem Arbeitgeber gegenüber: „Wenn Sie nicht pro Stunde 45 Pfennige Lohn bezahlen, sorgen wir dafür, dass vier Wochen lang kein Maurer auf den Bau kommt", und wurde für diese Äußerung wegen Erpressung zu sechs Monaten Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust verurteilt.

3. Ein Streikkomitee hatte verschiedenen Meistern einen Lohntarif vorgelegt, mit der Erklärung, dass, wenn sie dem Gesuche nicht nachkommen sollten, die Kommission gezwungen sei, anderweitige Massregeln zu ergreifen.

Sie sind wegen Erpressung bestraft, und es ist festgestellt, dass unter den „anderweitigen Massregeln" Streik und Sperre gemeint gewesen seien.

Dass derartige Urteile aufs höchste bedauerlich sind und mit dem Empfinden des Volkes, das unter Erpressung eines der infamierendsten Delikte versteht, in keiner Weise im Einklang stehen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Auch ist mit Recht darauf hingewiesen, dass auf diese Weise Versuche, Lohndifferenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf friedlichem Wege beizulegen, geradezu unmöglich gemacht würden und den Arbeitnehmern daher nur das Mittel übrig bleibe, ohne sich auf irgendwelche Verhandlungen einzulassen, solange in den Ausstand zu treten, bis man ihnen alle Forderungen bewilligt habe.

Diese unbefriedigenden Ergebnisse haben dann auch zu zahlreichen Versuchen geführt, die Ausführungen des Reichsgerichts, auf die sich die Urteile der Strafgerichte stützen,

6) Fall 1 und 2 ist von Heinemann in der „Nation" von 1899 S. 328, Fall 3 von Stenglein in der D. J. Z. von 1899, S. 238, Nr. 28 als Urteil des 3. Strafsenats vom 9. 2. 1899 (4885/98) mitgeteilt.

als falsch nachzuweisen. Hierbei hat man zwei verschiedene Wege eingeschlagen. Teils hat man das Problem lediglich vom Standpunkte des Strafrechtswissenschaftlers aus behandelt und durch eine andere Interpretation des § 253 St.G.B.'s zu dem Volksempfinden entsprechenderen Ergebnissen zu kommen versucht, teils aber zur Korrektion der durch die Interpretation des § 253 St.G.B.'s sich ergebenden Entscheidungen die Gewerbe-Ordnung, insbesondere den § 152 daselbst herangezogen.

2. Das Verhältnis der §§ 152 und 153 Gew.-O. zum § 253 St.G.B's.

Die Notwendigkeit, die §§ 152 und 153 Gew.-O. bei der Entscheidung der Frage, wann Arbeitnehmer für Streikdrohungen wegen Erpressung zu strafen sind, zu berücksichtigen, ist vor allem von Tischendorf nachzuweisen versucht.[7])

Er stimmt zwar auch nicht mit der Auslegung des Reichsgerichts bezüglich des § 253 St.G.B.'s überein, behauptet aber, dass man, auch wenn man sich ganz auf den Standpunkt des Reichsgerichts stelle, auf Grund einer richtigen Interpretation des § 153 Gew.-O. zu dem Schlusse kommen müsse, dass der Zwang zur Bewilligung der Forderungen der Arbeiter*koalitionen* der Gegenseite gegenüber nicht strafbar sein könne. Wenn es auch für die Strafbarkeit einer Handlung wegen Erpressung nicht erforderlich sei, dass das angedrohte Übel an sich verboten, rechtswidrig sei, so könne man doch niemals jemand wegen einer Drohung strafen, zu der er auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift berechtigt sei.

Man muss Tischendorf, wie es heute auch die gemeine Meinung tut,[8]) zugeben, dass der § 153 Gew.-O. nur Strafvorschriften bezüglich des Zwanges enthält, der von einer Koalition gegen die auf der g l e i c h e n Seite des Lohnkampfes Stehenden, also insbesondere die Berufsgenossen, ausgeübt wird. Die Folgerungen aber, die Tischendorf aus diesem Umstande zieht, können nicht als richtig anerkannt

7) Tischendorf a. a. O. S. 457. Aehnlich schon vorher. Heinemann in der D. J. Z. 7. Jahrgang, S. 115 und Heine, Koalitionsrecht und Erpressung a. a. O. S. 601.

8) Liszt a. a. O. S. 354. Brütt a. a. O. S. 284. Löwenfeld a a. O. S. 494. Heinemann, Zur Behandlung der Streikvergehen, a. a. O. S. 152, Anm. 12. Abweichend: R. G. E., Band 36, S. 236 ff und Frey a. a. O. S. 25.

werden. Er sagt: Da der § 153 Gew.-O. über den Kampf der Arbeiterkoalitionen gegen die Gegenseite überhaupt nichts bestimme, müsse es also hierfür bei der allgemeinen Vorschrift des § 152 Gew.-O., der den Grundsatz der Koalitionsfreiheit enthalte, sein Bewenden haben. Es sei diesem Paragraphen somit in der Tat der Grundsatz zu entnehmen, „daß die Drohung mit Streik oder Aussperrung oder einem anderen nach § 152 Gew.-O. zulässigen Zwangsmittel, wenn sie behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen seitens einer Koalition von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern im gewerblichen Lohnkampfe erfolgt, keine rechtswidrige Drohung ist, dass also den Koalitionen durch positive Vorschrift ein besonderes Zwangsrecht gegenüber anderen Personen eingeräumt ist."

In dieser Allgemeinheit ist die Beweisführung Tischendorfs auf keinen Fall schlüssig. Von Streikdrohungen handelt der § 152 Gew.-O. ausdrücklich nämlich überhaupt nicht. Es hätte daher auch von Tischendorf, wie es z. B. Heinemann in der D. J. Z. a. a. O. S. 115 tut, zum mindesten noch der Versuch gemacht werden müssen, nachzuweisen, dass es unlogisch sei, die Drohung mit einem Übel zu strafen, wenn die Anwendung dieses Übels selbst erlaubt sei. Es ist von Frank mit Recht darauf hingewiesen, dass ein derartiges argumentum a maiori ad minus durchaus nicht immer durchschlägt.[9]) Wie dies aber auch sei, die Tischendorfsche Ansicht ist deswegen nicht als richtig anzusehen, weil der § 152 Gew.-O. überhaupt nicht von der Ausübung der Koalitionsfreiheit der Gegenseite gegenüber, insbesondere von der Frage, welche Mittel die Koalition gegen die Gegner anwenden dürfe, handelt.[10]) Unterzieht man die Bestimmungen, die durch den § 152 Gew.-O. aufgehoben sind, z. B. die §§ 181 und 182 der Preuss. Gew.-O. von 1845 (P.G.S. v. 1845 S. 76 und 77) einer näheren Prüfung, so ergibt sich, dass es sich in ihnen um rein vereinsrechtliche Vorschriften handelt, und dass der § 152 Gew.-O., wie Heinemann richtig, ohne allerdings die Folgerungen daraus zu ziehen, hervorhebt, „lediglich die Konsequenzen aus den allgemeinen Prinzipien des Vereinsrechts ziehen und die

9) Frank. Vergl. Darst. a. a. O. S. 105.

10) Diesen Schluß müssen vor allem die ziehn, die auch in dem § 153 Gew.-O. nur Strafvorschriften gegen die auf derselben Seite der Lohnbewegung stehenden erblicken.

ausnahmerechtlichen Vorschriften der §§ 181 und 182 der Preuss. Gew.-O., die einen bestimmten Teil dieser Vereinsfreiheit vorenthielten, beseitigen will."[11]) Man hatte in der früheren Gesetzgebung, um vor allem den Arbeitnehmern das gemeinsame Vorgehen gegen ihre Arbeitgeber unmöglich zu machen, zu dem Mittel gegriffen, schon die Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger **Lohn- und Arbeitsbedingungen an sich zu bestrafen. Wenn** man nun diese Bestimmungen durch den § 152 Gew.-O. aufhob, so wollte man damit allerdings auch den Arbeitern die Möglichkeit geben, durch gemeinsames Vorgehen ihre Lage zu verbessern, aber nur insoweit, als man bisher bestehende, ausnahmerechtliche Bestimmungen des Vereinsrechts aufhob. Von der Absicht irgend welcher Einwirkung auf andere Rechtsgebiete, insbesondere das Allgemeine Strafrecht, ist dagegen in dem § 152 Gew.-O. nichts enthalten. Es ist daher auch durchaus unrichtig, wenn man aus diesem Paragraphen die ausdrückliche Streikerlaubnis für gewerbliche Arbeiter herausliest. Streik und Aussperrung sind nicht deshalb erlaubt, weil der § 152 Gew.-O. diese Befugnis enthält, sondern lediglich deswegen, weil es kein Gesetz gibt, das ihre Anwendung verbietet. Daher müssen denn auch alle Versuche, die koalitionsrechtlichen Bestimmungen der Gew.-O. zur Interpretation der Vorschriften des allgemeinen Strafrechts heranzuziehen, als unrichtig angesehen werden.

Dass die entgegengesetzte Ansicht nicht mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmt, geht schon daraus hervor, dass man nach ihr ein durchaus unberechtigtes strafrechtliches Privilegium geschaffen hätte. Tischendorf bestreitet allerdings, dass es sich um ein solches handeln würde.[12]) Wie soll man es aber anders bezeichnen, wenn Handlungen wegen Erpressung bestraft werden würden, sofern sie von einem *einzelnen* Arbeiter oder von Vereinigungen *landwirtschaftlicher, Eisenbahn-* und *anderer* Arbeitnehmer begangen werden, während sie straflos bleiben würden, wenn sie von einer Koalition gewerblicher oder der im § 154a Gew.-O. genannten Arbeitnehmer begangen worden sind? Man wundert sich schon darüber, dass bei Arbeitnehmern bestimmter Berufsarten Handlungen als Verletzung des Vereinsrechts durch Strafe geahndet werden, die andern Arbeitnehmern erlaubt

11) Heinemann D. J. Z., 7. Jahrg., S. 115.

12) a. a. O. S. 457.

sind. Würde man aber das Vorliegen eines so schweren Verbrechens, wie es die Erpressung ist, auch von derartigen Umständen abhängig machen, so würde das geradezu eine schreiende Ungerechtigkeit sein.

Zu diesen theoretischen Bedenken gegen die Ansicht Tischendorfs gesellt sich auch noch ein praktisches, indem die konsequente Durchführung seiner Ausführung zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde. Die Arbeitnehmer würden nämlich nicht nur, wenn sie billige Lohnerhöhungen oder andere angemessene Leistungen von ihren Arbeitgebern fordern, sondern auch in den Fällen straflos bleiben, in denen sich ihre Drohungen offenbar als Erpressung darstellen. Benutzen die Arbeitnehmer z. B. die hilflose Lage des Arbeitgebers, der durch dauernden Tiefstand der Konjunktur aufs stärkste geschwächt ist und daher alle Kräfte aufbieten muss, sein Unternehmen vor dem Untergang zu bewahren, um sich ganz unverhältnismässig hohe Löhne zu verschaffen, so würde unter Zugrundelegung der vorstehend abgelehnten Ansicht eine Bestrafung wegen Erpressung nicht erfolgen können. Tischendorf sucht diesem Einwande dadurch zu begegnen, dass er sagt, es dürfe sich bei den Lohnforderungen der Arbeitnehmer in Wahrheit nicht um einen verbrecherischen Vermögensraub handeln. Frank hat aber schon mit Recht hervorgehoben, dass man diesen Ausführungen nicht folgen kann, „da der Umstand, daß zwischen der Arbeitsleistung und der Lohnerhöhung ein Missverhältnis bestehe, die Tatsache nicht aus der Welt schaffe, dass die letztere zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen gefordert werde,“[13]) womit die Voraussetzungen für den § 152 Gew.-O. gegeben sind.

Daher muss der Versuch, durch Berücksichtigung der Bestimmungen der Gew.-O. zu befriedigenderen Ergebnissen als zu denen des Reichsgerichts zu kommen, als gescheitert angesehen werden, sodass nur noch der eine Weg übrig bleibt, den Tatbestand des § 253 St.G.B.'s selbst einer Prüfung zu unterziehen und zu untersuchen, ob die einzelnen Tatbestandsmerkmale dieses Paragraphen von den Strafgerichten richtig interpretiert worden sind.[14])

13) Z. f. d. ges. 29 S. 641.

14) Zu demselben Ergebnis kamen: Brütt a. a. O. S. 294, Frey a. a. O. S. 74 und 75, R. G. in Band 21, S. 114 ff. d. E. in Strfs. und vor allem in dem Urteil des 4. Strafsen. vom 30. Nov. 1906, 4 D 1051/06 mitgeteilt im Arch. für Strfr. und Strpr., Band 54, S. 51.

3. Der Begriff der „Drohung" im § 253 St.G.B's.

Das Reichsgericht hat sich in dem erwähnten Urteil Bd. 21, S. 114 ff. der Entsch. in Strfs. schon selbst gegen zu weitgehende Folgerungen aus seiner Interpretation des § 253 St.G.B.'s zu verwahren gesucht. Obwohl es nämlich (zit. Entsch. S. 117) jede Ankündigung eines Übels als „Drohung" bezeichnet, will es (S. 118) doch einen Unterschied gemacht wissen zwischen „Drohen" und „Paktieren", d. h. „ein gegenseitiges Fordern und Verwilligen unter Wahrung beiderseitiger Vertragsfreiheit." „Zur Drohung — so führt das Reichsgericht aus — gehört der Wille, durch Ankündigung eines Übels und die hierdurch in dem andern erregte Furcht einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Wesentlich verschieden davon ist die *Aufstellung einer Vertragsposition*, die dem andern unter Wahrung der Freiheit seiner Entschliessung gemachte Mitteilung über die Bedingungen, unter denen der Proponent seinerseits eine Vertragsleistung zu übernehmen oder sonst eine Rechtshandlung auszuführen gewillt ist. So begreiflich das Bestreben des Reichsgerichts auch ist, die Folgen seiner Interpretation des § 253 St.G.B.'s abzuschwächen, so ist dieser Zweck auf Grund der erwähnten Unterscheidung jedoch nicht zu erreichen. Das Reichsgericht hat die Schwäche seiner Ausführungen scheinbar auch schon selbst empfunden. Es gibt nämlich (zit. Entsch. S. 118 und 119) zu, dass „auch eine Vertragsposition, um den andern geneigt zu machen, mit der Vorstellung der dem andern nachteiligen Folgen der Ablehnung verbunden werden kann," behauptet aber, „dass sie dadurch noch nicht zu einer Drohung wird, durch die ein Willenszwang geübt werden soll."

Wenn man aber diese Unterscheidung in Praxi anwenden will, so zeigt sich ihre völlige Wertlosigkeit. Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass durch die Ankündigung des Vermieters: „Falls Sie nicht mehr Mietzins bezahlen wollen, müssen Sie am Ersten ausziehen" oder des Käufers: „Wenn Sie nicht billiger liefern wollen, kaufe ich bei Ihrem Konkurrenten," ein ebenso starker Zwang auf den Willen eines andern ausgeübt werden soll, wie ihn der Arbeitnehmer ausüben wil, der unter Drohung mit Streik Lohnerhöhung fordert, mag der Käufer oder Vermieter seine Ankündigung auch in die liebenswürdigste Form kleiden und der Arbeitnehmer seine Forderungen dem Arbeitgeber in

noch so herausfordernder Weise zur Kenntnis bringen. Es ist übrigens nicht nur vom rechtlichen, sondern auch vom moralischen Standpunkte aus sehr bedenklich, wenn das Reichsgericht die Strafbarkeit wegen Erpressung davon abhängig machen will, ob die Arbeitnehmer ihre Lohnforderungen „dreist und höhnisch" oder in konzilianter Form geltend gemacht haben. Der Arbeitgeber, der sich durch das Benehmen seiner Arbeitnehmer verletzt fühlt, mag gegebenenfalls Privatklage wegen Beleidigung erheben. Die Strafbarkeit wegen Erpressung kann von derartigen Umständen nicht abhängig gemacht werden. Die schlimmsten Erpresser sind gerade die, die ihre Opfer in aller Liebenswürdigkeit zu umstricken und auszusaugen versuchen.

Der Versuch des Reichsgerichts, den Umfang der Drohung objektiv näher zu bestimmen, muss daher als missglückt angesehen werden. Diese Ansicht teilt denn auch die gemeine Meinung. Jedoch haben sich gerade die hervorragendsten Rechtsgelehrten durch die Misserfolge des Reichsgerichts nicht abschrecken lassen, nach einem anderen brauchbaren objektiven Massstab für die Drohung zu suchen. Es handelt sich hier um die Lehre von Liszt, Binding und Frank.

Alle drei gehen, wie das Reichsgericht, von der richtigen Erwägung aus, dass nicht jede Drohung, die sich als Ankündigung eines Übels darstellt und durch die ein Willenszwang auf einen andern ausgeübt wird, geeignet sein könne, den Tatbestand der Erpressung zu erfüllen, und wollen daher zwischen erlaubten und unerlaubten Drohungen unterscheiden. Hierbei wird die Ansicht, dass die Ankündigung eines Übels an sich verboten sein müsse, wie von der gemeinen Meinung, auch von ihnen nicht mehr vertreten.[15]) Sie suchen daher nach einem Massstab, der auch den Fällen, in denen es sich um Drohungen mit an sich nicht rechtswidrigen Übeln handelt, gerecht zu werden vermag.

Liszt begnügt sich hierbei allerdings bei dem Hinweis auf die allgemeine Lehre des materiellen Unrechts,[16]) indem er darlegt, dass von einer rechtswidrigen Drohung nicht die

15) Vergl. Liszt a. a. O. S. 357, Anm. 7. Frank. Vergl. Darst. a. a. O. S. 104 ff. Binding a. a. O. Bes. Teil, 2. Band, S. 378. Thurow a. a. O. S. 43. Stern a. a. O. S. 78. Abw.: Villnow a. a. O. S. 11 und 12.

16) Liszt a. a. O. S. 473, ebenso Finger, D. J. Z von 1909, S. 351

Rede sein könne, wenn die Zufügung des Übels an sich gestattet war und die Androhung der Zufügung zur Einwirkung auf den andern das richtige Mittel zum richtigen Zweck ist. Hiermit ist aber für die Praxis nicht viel gewonnen. Die Schwierigkeit besteht gerade darin, festzustellen, wann denn die Drohung, z. B. mit Arbeitseinstellung, als das richtige Mittel zum richtigen Zweck anzusehen ist. Liszt gibt auch selbst zu, dass die Untersuchung dieses Problems noch zu keinen abschliessenden Ergebnissen geführt habe.[17])

Eingehender haben sich Binding und Frank mit dieser Frage beschäftigt. Binding[18]) will der Drohung nur dann eine nötigende Wirkung im Sinne des St.G.B.'s zusprechen, wenn mit „Übeln im Rechtssinne" gedroht wird, und er versteht hierunter „stets wirkliche Eingriffe in den unversehrten Bestand von Rechten und Rechtsgütern eines Rechtssubjektes oder eine Gefährdung desselben." Auch diese Formulierung kann aber nicht als befriedigende Lösung des Problems angesehen werden. Es ist schon von Thurow treffend nachgewiesen, dass diese Begrenzung des Begriffes „Drohung" zu eng ist.

Wenn die strafrechtlich relevante Drohung in der Tat nur einen Angriff auf rechtlich geschütztes Gut darstellte, so wäre die Ankündigung der Verletzung vieler, insbesondere immaterieller Güter nie als Drohung anzusehen, weil eine Menge dieser Güter weder zivil- noch strafrechtlich geschützt ist. Auf diese Weise würde aber eine Anzahl von Handlungen straflos bleiben, die als im höchsten Grade strafwürdig erscheinen.[19])

Aber auch wenn wir von derartigen Fällen ganz absehen, führt die Bindingsche Lehre noch nicht zu befriedigenden Ergebnissen. Binding bezeichnet selbst als taugliche Drohung die mit der Kündigung eines Vertrages.[20]) Um sich aber vor zu weitgehenden Folgerungen aus seiner Lehre zu schützen, macht er ganz allgemein die Einschränkung: „das in Aussicht gestellte Übel darf aber kein solches sein, als dessen normales Abwendungsmittel von Rechtswegen ein

17) Liszt a. a. O. S. 140, Anm. 3.

18) a. a. O. Bes. Teil. 2. Band, S. 85 und 377 ff.

19) Thurow weist dies a. a. O. S. 131 ff. z. B. an der Bedrohung mit Erhebung einer Klage oder mit Erstattung einer Anzeige nach.

20) a. a. O. S. 378. (Bes. Teil, 2. Bd.)

Vermögensopfer erscheint."[21]) Dieser Satz mag richtig sein, wenn man mit ihm sagen will, dass es unter diesen Umständen ausgeschlossen ist, jemand wegen Erpressung zu bestrafen. Es ist aber falsch, wenn man durch ihn den Begriff der Drohung zu bestimmen meint. Prüfen wir die Bindingsche Lehre z. B. an der Drohung mit der Kündigung eines Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer! Man kann von diesem in Aussicht gestellten Übel nicht behaupten, dass es *normalerweise* durch ein Vermögensopfer abgewendet wird. Arbeitseinstellungen erfolgen bekanntlich aus den verschiedensten Gründen, — man denke nur an die sogenannten Machtstreiks — und nicht nur weil den Arbeitnehmern die bisher erhaltenen Arbeitslöhne zu niedrig sind. Liegt der letztere Grund für die Drohung vor, so ist es allerdings richtig, dass die Arbeitseinstellung normalerweise durch ein Vermögensopfer von seiten des Arbeitgebers abgewendet wird. Aber man hat durch diese Untersuchung jetzt nicht festgestellt, wie die Drohung im Sinne des § 253 St.G.B.'s beschaffen sein muss, sondern was die Arbeitnehmer mit ihr *bezweckt* haben müssen, um nicht wegen Erpressung bestraft werden zu können. Diese letztere Frage ist auf Grund des Gesetzes aber nur dadurch zu entscheiden, dass man untersucht, was man unter dem rechtswidrigen Vermögensvorteil, den der Täter nach § 253 St.G.B.'s mit seiner Drohung beabsichtigt haben muss, zu verstehen ist. Die Bindingsche Lehre führt somit auch nicht zum Ziele. Den richtigen Massstab für die Drohung im Sinne des § 253 St.G.B.'s hat meines Erachtens Frank aufgestellt.

Er geht von der zutreffenden Erwägung aus, dass man zur Entscheidung der Frage, wie die Drohung beschaffen sein müsse, auf Grund deren jemand wegen Erpressung zu bestrafen ist, die Erpressung als gegen die *Freiheit* gerichtetes Delikt ins Auge fassen müsse. Der Mensch befinde sich dauernd in einem gewissen Grade im Zustande der Unfreiheit. Nicht diesen normalen Zustand der Unfreiheit habe der Gesetzgeber zu schützen, sondern seine Aufgabe beginne erst dann, wenn sich der Eingriff in die Freiheit eines andern als anormal, als nicht mehr verkehrsmässig darstelle.[22])

Diese Einschränkung des Begriffes „Drohung" ist, dem Wesen der Erpressung entsprechend, durchaus erforderlich,

21) a. a. O. S. 379. Bes. Teil 2. Band.

22) Frank, Z. f. d. ges. Strw. 29 S. 642. u. Vergl. Darst. a. a. O. S. 104.

zumal wenn man bezüglich der übrigen Tatbestandsmerkmale des § 253 St.G.B.'s mit der reichsgerichtlichen Interpretation übereinstimmen würde. Kommt man auf Grund einer Interpretation dieses Paragraphen zu dem Ergebnisse, dass auch der Mieter, der mit Kündigung droht, falls ihm nicht ein neuer Ofen gesetzt werde, und der Arbeiter, der Einstellung der Arbeit für den Fall, dass die von ihm geforderte Lohnerhöhung ausbleibe, in Aussicht stellt, wegen Erpressung bestraft werden muss, so ist es durchaus richtig, dass Frank auf den Charakter der Erpressung als Freiheitsdelikt hinweist und leugnet, dass es sich in diesen Fällen um eine anormale Freiheitsbeschränkung handelt. Die Franksche Lehre darf allerdings nicht soweit ausgedehnt werden, dass man in allen Fällen, in denen Arbeitnehmer mit Streik drohen, deswegen eine Bestrafung wegen Erpressung für ausgeschlossen erklärt, weil der Arbeitgeber mit dem Streik habe rechnen müssen. Auch wenn die Drohung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgesprochen wird, ist nicht unter allen Umständen das Vorliegen der anormalen Freiheitsbeschränkung des Arbeitgebers zu leugnen. In denjenigen Fällen könnte immerhin noch wegen Erpressung gestraft werden, in denen Arbeitnehmer sich besonders ungünstige Verhältnisse ihres Arbeitgebers zu Nutze machen und unter Drohung mit Streik unverhältnismässig hohe Löhne fordern. Hier würde es sich um eine verkehrswidrige Freiheitsbeschränkung des Arbeitgebers handeln, denn dieser hat normalerweise allerdings damit zu rechnen, dass Arbeitnehmer angemessene Lohnerhöhung zu erreichen suchen und für den Fall der Nichterfüllung ihrer Forderungen mit Streik drohen, für bewusst übermässige Forderungen trifft dies aber nicht zu.

Einer weiteren Einschränkung als der in dem eben erwähnten Sinne bedarf der Begriff der Drohung jedoch nicht. Es genügt im übrigen die Feststellung, dass die Ankündigung eines Übels überhaupt geeignet ist, auf die freie Willensbestimmung des Bedrohten einzuwirken. Darum ist es auch völlig irrelevant, ob die Drohung in dem Inaussichtstellen einer Handlung oder der Ankündigung einer Unterlassung besteht. Auch wenn sich die Unterlassung nicht als Verletzung einer Rechtspflicht darstellt, kann das Tatbestandsmerkmal der „Drohung" verwirklicht sein. Wenn der Rechtsanwalt, der berechtigt ist, jederzeit sein Mandat niederzulegen, seinem Mandanten unmittelbar vor der Sitzung

ankündigen würde, dass er seine Sache nicht vertreten werde, falls nicht das vereinbarte Honorar von 30 auf 300 Mark erhöht werde, so wäre hierin sehr wohl ein Erpressungsversuch zu erblicken. Es ist daher auch nicht richtig, wenn Heine einen Maurergesellen, der namens seiner Mitarbeiter seinem Arbeitgeber erklärt hatte, dass die Arbeit erst wieder aufgenommen würde, wenn ein entlassener Maurer wieder eingestellt sei, deswegen nicht wegen Erpressung bestraft wissen will, weil die Arbeiter überhaupt nicht verpflichtet gewesen seien, die Arbeit wieder aufzunehmen.[23])

Ebenso ist es gleichgültig, ob die Drohung klar ausgesprochen oder nur aus den Umständen zu entnehmen war. Darum ist es völlig unverständlich, wie jemand von den Worten eines streikenden Arbeiters zu Arbeitswilligen: „Leute, Ihr seid noch jung, und wisst nicht, was Ihr tut — aber hütet Euch!" bezweifeln kann, dass in ihnen eine Drohung enthalten ist.[24]) In einzelnen Fällen wird man zu einem richtigen Ergebnis nur dann kommen können, wenn man den ganzen Zusammenhang, in dem die fraglichen Äusserungen gebraucht sind, einer genauen Prüfung unterzieht.

4. Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils im Sinne des § 253 St.G.B's.

Ebenso wie wegen seiner Auslegung des Begriffes „Drohung" hat das Reichsgericht wegen seiner Ansicht über den Zweck, der mit der Drohung verfolgt sein muss, damit der Täter wegen Erpressung gestraft werden muss, die heftigsten Angriffe erfahren. Nach dem § 253 St.G.B.'s muss der Täter die Nötigung vorgenommen haben, „um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen." Es mag hier dahingestellt bleiben, was der Gesetzgeber durch die Fassung „um zu verschaffen", hat zum Ausdruck bringen wollen. Die Entscheidung dieser Frage hat für die hier interessierenden Fälle keine spezielle Bedeutung. Dasselbe gilt auch von dem Begriff „Vermögensvorteil". Es mag hier der Hinweis genügen, dass der Verfasser die Definition des Reichsgerichts für die richtige hält, das unter einem Vermögensvorteil „jede Verbesserung der Ver-

23) Heine, Koalitionsrecht u. Erpressung. a. a. O. S. 594 u. 612.

24) Löwenfeld. a. a. O. S. 502.

mögenslage versteht."[25]) Hiermit ist zum Ausdruck gebracht, dass unter „Vermögen" die Summe der wirtschaftlichen Güter zu verstehen ist, sodass bei der Ausgleichung von Leistung und Gegenleistung das Vorliegen eines Vermögensvorteils verneint werden muss.

Trotz dieser Einschränkung kann es aber nicht zweifelhaft sein, dass es sich in allen Fällen, in denen Arbeitnehmer höhere Löhne, Entschädigungen für Aussperrungen, Erlass einer verwirkten Vertragsstrafe, Wiedereinstellung Gemassregelter und ähnliche Vermögensleistungen, bei deren Nichterfüllung Streiks auszubrechen pflegen, von dem Arbeitgeber fordern, um die Erreichung eines Vermögensvorteils handelt.[26]) Grosser Streit besteht aber hinsichtlich der Frage, ob es sich, wenn die Arbeitnehmer sich diese Vermögensvorteile durch Drohung mit Streik zu verschaffen suchen, um das Streben nach einem „rechtswidrigen" Vermögensvorteil handelt. Das Reichsgericht bezeichnet, wie schon früher erwähnt, als rechtswidrigen Vermögensvorteil das „Nichtbestehen eines Rechtes oder begründeten Anspruchs auf den erstrebten Vermögensvorteil" und hält daher das Delikt der Erpressung für verwirklicht, wenn zur Erreichung dieses nichtbegründeten Anspruchs das Mittel des „Zwangs durch Gewalt oder Drohung angewendet wird."[27]) Man hat die unbefriedigenden Ergebnisse, zu denen diese Ausführungen des Reichsgerichts, wie früher gezeigt, in der Praxis der Strafgerichte geführt haben,[28]) dadurch zu beseitigen gesucht, dass man den Begriff der „Widerrechtlichkeit" des Vermögensvorteils enger umgrenzte. Man hat gesagt, dass der Begriff *wider*rechtlich, nicht, wie es das Reichsgericht annehme, mit „ohne Recht" identisch sei, sondern gegen das Recht bedeute, und dass die Frage daher so gestellt werden müsse, ob die Erlangung des Vermögensvorteils im Widerspruche mit den Grundsätzen des Privatrechts stehe."[29])

25) Vergl. Goltd. Arch. Band 44, S. 274, ebenso das. S. 397 und in der Rechtspr. Bd. 2, S. 599. Aehnlich Liszt S. 470 und die gemeine Meinung. Abw. Binding, a. a. O. I., S. 237 ff.

26) So auch Thurow a. a. O. S. 54.

27) R. G. E. Band 21, S. 117. Ebenso R. G. E. I, S. 318 ff, 26, S. 354 ff, 32, S. 335 ff und 38, S. 15.

28) Vergl. oben S. 9 ff.

29) So im Anschluß an Merkel a. a. O. III, S. 772 vor allem Frank: Vergl, Darst. a. a. O. S. 29, Kommentar § 253 IV, Z. f. d. ges. Strw. Bd. 14, S. 398 ff.

DieseAnsicht hat das Reichsgericht aber schon selbst treffend widerlegt, indem es darauf hinweist, „dass jeder Vermögenswert, dem das Recht die Anerkennung versagt, eine Verletzung enthalte. Wer einen Vermögensvorteil erlangt, auf den er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, hat ihn solange rechtswidrig, bis die Funktion des Rechts hinzutritt."

Hinzu kommt noch, dass auch die Motive unzweifelhaft auf dem Standpunkte des Reichsgerichts stehen, wenn sie von einem Vermögensvorteil reden, auf welchen der Täter kein Recht hat.[30]) Man könnte der Frankschen Ansicht aber vielleicht doch noch beitreten, wenn die Verweisung auf das Zivilrecht wenigstens zu praktisch brauchbaren Ergebnissen führen würde. Aber auch dies trifft nicht zu. Wollen wir nämlich z. B. in dem Falle, in dem Arbeitnehmer mit Streik drohen, falls nicht ihre gemassregelten Berufsgenossen wieder eingestellt werden, untersuchen, ob dem Arbeitgeber hier der Lohn für die Gemassregelten im Widerspruche mit dem Privatrechte entzogen wird, so müssen wir die Frage entscheiden, ob der Arbeitgeber seine Erklärung, dass er die Gemassregelten wieder einstellen wolle, wegen Drohung anfechten kann. Hierbei werden wir aber infolge der Fassung des § 123 des B.G.B.'s, in dem es heisst, dass man eine Erklärung anfechten könne, wenn man zu ihrer Abgabe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, wiederum vor das Problem der Widerrechtlichkeit gestellt. Es erscheint daher angebracht, sich bezüglich der Definition des Begriffes „widerrechtlicher Vermögensvorteil" der Auffassung des Reichsgerichts anzuschliessen.

Trotz dieser Übereinstimmung muss aber im Gegensatz zum Reichsgericht doch noch die für die Praxis äusserst bedeutungsvolle Einschränkung gemacht werden, dass der § 253 St.G.B.'s nur dann Anwendung finden kann, wenn es sich um eine Vermögens*beschädigung* des anderen Teiles handelt.

Es muss dem Reichsgericht allerdings zugegeben werden, dass das Erfordernis der Vermögensbeschädigung im § 253 nicht klar zum Ausdruck gebracht ist und dass auf Grund einer reinen Wortinterpretation des Gesetzes seiner Ansicht zugestimmt werden muß, da der § 253 im Gegensatze zum § 263 St.G.B.'s die ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, daß zu der Absicht, sich oder einem Dritten

30) Motive zu § 248, S. 77.

einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Beschädigung eines anderen hinzukommen muß. Der „Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs" vom 23. November 1909 hat aber Recht, wenn er diese Abweichung der im § 253 gewählten Formulierung lediglich daraus erklärt, dass man für die Vollendung des Delikts der Erpressung nicht erst den Eintritt der Vermögensbeschädigung für massgebend ansehen wollte und dass der Gesetzgeber der Ansicht gewesen sei, dass in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, auch schon der Vorsatz der Vermögensbeschädigung enthalten sei.[31])

Dass diese Ansicht des Entwurfs richtig ist, geht nicht nur aus der Geschichte der Erpressung, die seit der Zeit des gemeinen Rechts bis zum St.G.B. in Deutschland stets als gegen fremdes Vermögen gerichtetes Delikt aufgefasst worden ist, und aus der systematischen Stellung des § 253 im St.G.B., sondern auch daraus hervor, dass nur sie mit der Auffassung des Volkes vom Wesen der Erpressung übereinstimmt. Es führt zu ganz unbefriedigenden Ergebnissen und ist auch mit der Schwere der für die Erpressung angedrohten Strafe unvereinbar, wenn man die Erpressung lediglich als einen besonderen Fall der Nötigung auffassen würde.[32]) Diese Ansicht würde auch mit den „Motiven" im Widerspruch stehen. In ihnen heisst es nämlich: „Der Entwurf hat ebenso wie das preussische St.G.B. und die meisten der übrigen deutschen Gesetzbücher die Erpressung mit dem Raub in demselben Abschnitte behandelt. Denn es ist auch bei der Erpressung ein Verbrechen *gegen das Vermögensrecht* in Frage."[33]) Der Entwurf motiviert die Behandlung der Erpressung im Zusammenhange mit dem Raube also nicht damit, dass in beiden Fällen ein Zwang auf einen andern ausgeübt wird, auch nicht damit, dass in beiden Fällen die Absicht des Täters auf Erlangung unrechtmässigen Gewinnes gerichtet ist, sondern bezeichnet als Grund dafür den, dass es sich bei beiden Delikten um einen strafbaren Angriff auf fremdes Vermögensrecht handle. Zum Wesen eines gegen fremdes Vermögen gerichteten Deliktes gehört

31) Entwurf, S. 20, ähnlich auch Tischendorf a. a. O.

32) So Stern a. a. O. S. 99.

33) Motive S. 77.

aber, dass der Täter zum mindesten die *Absicht* der Vermögensbeschädigung gehabt hat.[34])

Aus allen diesen Gründen muss daher auch schon für das geltende Recht der Satz gelten, dass der Tatbestand des § 253 St.G.B.'s nur dann verwirklicht ist, wenn der Täter mit der Bereicherungsabsicht zugleich den Vorsatz, das Vermögen eines anderen zu beschädigen, verbunden hat.

Diese Auffassung hat in letzter Zeit denn auch immer mehr Anhänger gewonnen. Da aber die Strafgerichte gar keine Neigung zeigen, sich ihr ebenfalls anzuschliessen, hat sich die Reichsregierung in der richtigen Erkenntnis, dass die Entscheidung dieser Frage von der grössten Bedeutung für das soziale Leben, insbesondere für Arbeiterstreiks ist, verpflichtet gefühlt, das Erfordernis der Vermögensbeschädigung für die Erpressung noch vor der allgemeinen Strafrechtsreform im Wege einer Novelle zum klaren Ausdruck zu bringen. Inwiefern das Erfordernis der Vermögensbeschädigung auf die gewerblichen Lohnkämpfe der Arbeiter von Einfluss ist, möge daher bei der Erörterung dieser Novelle und des „Vorentwurf zu einem deutschen St.G.B." im nächsten Abschnitte mit dargestellt werden.

B. Der Rechtszustand nach dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des St.G.B's. und dem Vorentwurf zu einem deutschen St.G.B.

1. Der Inhalt der beiden Entwürfe.

Es liegen zurzeit zwei deutsche Gesetzentwürfe vor, in denen der Tatbestand der Erpressung eine Neuregelung erfahren soll. Der eine ist der schon erwähnte Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des St.G.B.'s, der dem Reichstage am 23. November 1909 vorgelegt ist. Nach ihm soll der § 253 St.G.B.'s in Zukunft folgendermassen lauten:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, dass er durch

34) So auch in der erwähnten Novelle zum St G B. vom 23. Nov. 1909 S 9.

Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

Der zweite Entwurf ist der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, der von einer Sachverständigen-Kommission ausgearbeitet und im Jahre 1909 veröffentlicht worden ist. Er regelt das Delikt der Erpressung in seinem § 275, in welchem folgende neue Fassung vorgeschlagen wird:

„Wer, abgesehen von den Fällen des § 274, in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmässigen Gewinn zu verschaffen, einem andern durch Gewalt oder Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Vorschrift des § 42 findet Anwendung.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen (§ 84) ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren."[35])

Bezüglich der Terminologie dieser beiden Entwürfe bietet die Novelle keine neue Schwierigkeit. Sie lehnt sich eng an den bisherigen § 253 St.G.B.'s an, bringt das Erfordernis der Vermögensbeschädigung zum klaren Ausdruck und macht die Vollendung der Erpressung von dem Eintritte der Vermögensbeschädigung abhängig. Der Vorentwurf schlägt dagegen zwei im bisherigen St.G.B. nicht enthaltene Ausdrücke vor, nämlich die Absicht auf Verschaffung „unrechtmässigen Gewinns" und ferner das „Abnötigen eines Vermögensvorteils".

Der erstere Ausdruck ist dem revidierten Entwurf des St.G.B.'s für die Königl. Preussischen Staaten von 1836 entnommen, in dem die §§ 580 bis 590 jeder mit den Worten anfangen: „Wer mit der Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Gewinn zu verschaffen."

Wie aus der Begründung des Vorentwurfs hervorgeht, soll mit diesem Ausdruck lediglich dasselbe wie mit dem bisherigen „rechtswidriger Vermögensvorteil" gesagt und damit zum Ausdruck gebracht sein, dass die Absicht des Täters darauf gerichtet gewesen sein muss, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den er

35) Im folgenden werden die beiden Entwürfe kurz mit „Novelle" und „Vorentwurf" bezeichnet.

keinen rechtlich begründeten Anspruch hatte. Eine sachliche Neuerung ist dagegen mit dem andern neuen Ausdruck „Vermögensvorteil abnötigen" vorgeschlagen worden. Mit dieser dem Schweizer Entwurf von 1903 entnommenen Wendung sind vier grundlegende Gedanken zum Ausdruck gebracht: „dass die nächste Wirkung der Erpressung in einer Freiheitsbeschränkung besteht, dass durch diese Freiheitsbeschränkung das Vermögen eines anderen beschädigt, dass durch diese Vermögensbeschädigung der Angreifer oder ein Dritter bereichert werden muss, und dass die Objekte der Bereicherung und Beschädigung zusammenfallen."[36])

2. Erpressung zugunsten der Arbeitnehmer und zuungunsten der Arbeitgeber.

a. Streikdrohungen für den Fall der Ablehnung der geforderten Lohnerhöhung

1. Unter Einhaltung der kontraktlichen Verpflichtungen.

Trotz der terminologisch recht erheblichen Abweichungen der beiden Entwürfe stimmen sie sachlich jedoch im wesentlichen überein. Vor allem ist in beiden jetzt im Gegensatz zum St.G.B. zum klaren Ausdruck gebracht, dass zur Verwirklichung der Erpressung der Vorsatz des Täters auf die Vermögensbeschädigung eines andern gerichtet gewesen sein muss. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hierdurch die härtesten des bisher auf Grund des § 253 St.G.B.'s gefällten Urteile für die Zukunft nicht mehr zu befürchten sind. Soll durch die Nötigung nämlich der Abschluss eines Vertrages bewirkt werden, in dem sich Leistungen und Gegenleistungen gegenüberstehen, so ist für die Frage der Vermögensbeschädigung der Wert der beiden Leistungen zu berücksichtigen. Wer einem andern einen Vermögenswert entzieht und gleichzeitig einen entsprechenden Gegenwert in dessen Vermögen übergehen lässt, hat überhaupt keine Vermögensbeschädigung bewirkt.[37]) Daher sind nach den beiden Entwürfen in den Fällen, in denen Arbeitnehmer mit Streik drohen, falls sie nicht höhere Löhne bekommen, Verurteilungen wegen Erpressung ausgeschlossen,

36) Vergl. Vorentwurf S. 756.

37) So vor allem der Plenarbeschluß des R. G. in Bd. 16, S. 1 ff. der Entsch. i. Strfs. Ebenso auch Olshausen a. a. O. zum § 253. Meyer-Allfeld, S.480. Hegler, S 426 a a. O. u. R. G. in Ger. S., S. 321, Bd.43.

sofern sich die Forderungen der Arbeitnehmer als angemessene darstellen. Damit würde auch in dem vielerwähnten Fall „Normann“,[38]) in dem ein Arbeitnehmer (Normann) einem Zigarrenfabrikanten, der besonders niedrige Löhne zahlte, angekündigt hatte, er würde dessen Löhne in den Arbeitnehmerblättern veröffentlichen, wenn er sie nicht erhöhen würde, in Zukunft nicht mehr wegen Erpressung bestraft werden können, falls durch die Drohung nur erreicht werden sollte, dass der Unternehmer seine Löhne auf eine angemessene Stufe erhöhe.

Wenn Heine hiergegen einwendet, dass auch in diesen Fällen noch immer Gefahr bestehe, dass Arbeitnehmer wegen Erpressung bestraft werden, weil die Gerichte Preise für unangemessen halten können, die die Arbeitnehmer für angemessen gehalten haben, so ist zunächst seine Anzweiflung der Unfähigkeit unserer Gerichte, die Lage der Arbeitnehmer richtig zu beurteilen, als durchaus unbegründet zu erachten. Ferner ist aber darauf hinzuweisen, dass auch in den Fällen, in denen Arbeitnehmer unangemessene Löhne fordern, nicht wegen Erpressung gestraft werden kann, sofern nur die Arbeitnehmer selbst die von ihnen erlangten Löhne für angemessen gehalten haben, weil ihnen in diesem Falle der Wille, das Vermögen eines andern zu beschädigen, wie ihn der Vorentwurf und die Novelle erfordert, völlig fern gelegen hat. Dagegen werden Arbeitnehmer mit Recht auch nach den beiden Entwürfen wegen Erpressung bestraft, falls sie unter Androhung mit Streik Lohnerhöhungen fordern, die sie selbst nicht einmal als angemessen angesehen haben. Der Einwand, dass es dem Arbeitnehmer überhaupt freistehen müsse, seine Arbeitskraft so teuer wie möglich zu verkaufen, kann nicht durchschlagen. Wollte man ihm folgen, so würde man damit wieder in den Fehler verfallen, lediglich deswegen, weil das angedrohte Übel (Ablehnung des Dienstvertrages) an sich nicht rechtswidrig ist, das Vorliegen einer relevanten Drohung zu leugnen. Sind die Arbeitnehmer selbst nicht einmal der Überzeugung, dass ihre Forderungen angemessen sind, und suchen sie sie trotzdem durch Drohungen mit Arbeitseinstellungen durchzusetzen, so machen sie sich einer verbrecherischen Pression gegen den Arbeitgeber schuldig, deren Ahndung durch Bestrafung wegen Erpressung durchaus am Platze ist.

38) Mitget. im Arch. f. soz. Ges. u. Stat., Bd. 17, S. 593.

Unrichtig ist aber die Ansicht Heines, dass auch bei angemessenen Lohnforderungen unter Zugrundelegung der bisherigen reichsgerichtlichen Judikatur noch wegen Erpressung gestraft werden müsse, wenn der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, die Lohnerhöhung noch auf die zu liefernde Ware aufzuschlagen. Man müsste sonst in allen Fällen Erpressung annehmen, in denen Arbeitgeber, die infolge von Streikdrohungen die Arbeitslöhne erhöhen mussten, mit Rücksicht auf die Konjunktur des Marktes ihre Lieferungspreise nicht gleichfalls erhöhen konnten und den Arbeitnehmern dieser Umstand entweder bekannt war oder sie doch mit ihm rechneten (dolus eventualis). In allen diesen Fällen liegt aber überhaupt keine Vermögensbeschädigung der Arbeitgeber durch die Arbeitnehmer vor. Es darf hier nämlich nicht, wie es Heine tut, der bisherige Lohn der Arbeiter zu dem künftigen in Beziehung gesetzt werden, sondern es muss, da hier immer von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen wird, dass die Arbeitnehmer ohne Kündigung angestellt sind oder doch wenigstens erst für die Zeit nach Beendigung ihrer Arbeitsverpflichtungen mit dem Streik gedroht haben, auch die Frage der Vermögensbeschädigung ohne Rücksicht auf die früheren Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer entschieden werden. Dann zeigt sich aber, dass den Arbeitgebern von den Arbeitnehmern überhaupt kein Vermögensvorteil abgenötigt ist. Den Arbeitgebern ist kein pekuniärer Nachteil zugefügt worden, da angemessene Löhne von allen Arbeitnehmern gefordert zu werden pflegen. Die Arbeitgeber hätten dieselben Löhne auch andern Arbeitnehmern geben müssen, wenn die bisherigen nicht wieder in ihren Dienst getreten wären. Daher sind denn auch die Arbeitnehmer in diesem Falle nicht wegen Erpressung zu strafen.

2. „Unter Bruch des Arbeitsvertrages".

Bei den Erörterungen in dem vorigen Abschnitte ist stets von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Arbeitnehmer vertraglich berechtigt waren, jederzeit die Arbeit einzustellen, oder dass sie erst für die Zeit nach Beendigung ihrer kontraktlichen Verpflichtung die geforderten Lohnerhöhungen geltend machten. Fordern die Arbeitnehmer dagegen unter Androhung mit Arbeitseinstellung noch für die Zeit, während der sie zur Arbeit für einen bestimmten Lohn vrpflichtet sind, Lohnaufbesserungen, so würden sie

unter Zugrundelegung der bisherigen reichsgerichtlichen Judikatur auch noch nach den beiden Entwürfen wegen Erpressung bestraft werden müssen und zwar selbst dann noch, wenn die Lohnforderungen der Arbeitnehmer durchaus angemessene Vergütungen für ihre Arbeitsleistung darstellen. Da die Arbeitnehmer verpflichtet sind, für einen bestimmten Lohn zu arbeiten, hat der Arbeitgeber auch einen zivilrechtlichen Anspruch auf Erfüllung des Vertrages. Erreichen die Arbeitnehmer daher durch ihre Streikdrohung höhere Löhne von dem Arbeitgeber, so würde hiermit für letzteren eine Vermögensbeschädigung vorliegen, da er rechtlich nur zur Zahlung des vereinbarten Lohnes verpflichtet war. In diesem Falle würde die Straflosigkeit auch nicht aus dem Mangel irgend eines subjektiven Tatbestandsmerkmales hergeleitet werden können. Es kann ebenso wenig bezweifelt werden, dass der Wille des Arbeitnehmers auf das Abnötigen des Vermögensvorteils gerichtet war, als dass der Arbeitnehmer der Absicht war, sich einen Gewinn zu verschaffen, auf den er keinen Anspruch hatte, und dass ihm auch das Bewusstsein des unrechtmässigen Erwerbes dieses Gewinnes nicht gefehlt hat.

Das Reichsgericht hat auf Grund eines ähnlichen Tatbestandes einmal ein verurteilendes Erkenntnis aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.[39]) Dies geschah aber lediglich deswegen, weil es in dem zur Entscheidung stehenden Falle vom Vorderrichter nicht als nachgewiesen ansah, dass das Tatbestandsmerkmal der „Drohung" verwirklicht sei. Das Reichsgericht geht dort von der richtigen Ansicht aus, dass nicht jeder, der die Erfüllung seiner Verbindlichkeit an bewusst unrechtmässige Bedingungen knüpft, auf die Wirkung der von ihm in dem andern erregten und dessen Willensfreiheit beeinträchtigenden Furcht zu rechnen brauche, wie es für die Erpressung erforderlich sei, sondern dass es auch möglich sei, dass er auf die Gutmütigkeit, die Gleichgültigkeit, die Unverfrorenheit oder auf den Leichtsinn des andern rechne und daher nur den Versuch mache, wieviel er wohl erlangen könne, ohne auch nur daran zu denken, dass er jenen in eine Zwangslage versetze.

Mit diesen Ausführungen ist unseren Fällen aber nicht gedient. Das Vorliegen einer rechtlich relevanten Drohung

39) R. G. E., Bd. 19, S. 41 ff.

im Sinne des R.G.'s wird in ihnen in der Regel nicht geleugnet werden können. Wenn die Arbeitnehmer, die gütlich von ihren Arbeitgebern keine höheren Löhne erlangen konnten, mit Einstellung der Arbeit drohen, so bauen sie hierbei lediglich auf die dem Arbeitgeber eingeflösste Furcht. Sie würden daher auch vom Reichsgericht wegen Erpressung bestraft werden müssen. Nur wenn die bisherigen Löhne so gering waren, dass der ganze Arbeitsvertrag als gegen die guten Sitten verstossend anzusehen ist, würde von den Arbeitnehmern eine *angemessene* Lohnerhöhung auch noch für die Zeit, für welche sie sich schon zu bestimmten Löhnen verdungen hatten, gefordert werden können, ohne dass sie sich einer Erpressung schuldig machen würden. Denn in diesem Falle wäre der frühere Arbeitsvertrag nichtig und jedes neue Paktieren daher lediglich nach den im vorigen Abschnitte aufgestellten Grundsätzen über die Vermögensbeschädigung zu beurteilen.

Es fragt sich aber doch, ob die Entwürfe hier allen Fällen gerecht werden. Meines Erachtens kann, auch wenn die Arbeitnehmer kontraktbrüchig werden, von Erpressung dann keine Rede mehr sein, wenn die von ihnen geltend gemachten Forderungen tatsächlich als angemessen anzusehen sind. Thurow hebt a. a. O. S. 82 den Fall hervor, in dem ein Bauunternehmer sich verpflichtet hat, einen Bau zu einem bestimmten Preis herzustellen, die Verpflichtung aber gegen eine zu niedrige Vergütung eingegangen ist und daher mit Nichterfüllung des Vertrages droht, falls die Vergütung nicht in angemessener Weise erhöht werde. Es wird von Thurow mit Recht behauptet, dass in diesem Falle nicht wegen Erpressung gestraft werden sollte. Das Zivilrecht reicht hier vollkommen aus, ein besonderer strafrechtlicher Schutz des Genötigten ist nicht erforderlich, eine Bestrafung wegen Erpressung mit dem Rechtsempfinden des Volkes nicht vereinbar.

Ganz gleich liegen aber die Umstände, wenn ein Arbeiter für zu geringen Lohn angestellt ist und mit Kontraktbruch droht, falls er nicht sofort Lohnerhöhung erhalte. Auch hier ist er von dem Unternehmer zivilrechtlich haftbar zu machen. Man kann auch darüber streiten, ob die Einführung einer kriminellen Strafe der Arbeitnehmer, wie sie in dem § 230 Abs. 2 der Schlesw.-Holst. Gesinde-Ordnung vom 25. Februar 1840 und in dem § 298 St.G.B.'s für den Bruch des Heuervertrages enthalten ist, zu empfehlen sei.

Um Erpressungen handelt es sich in diesen Fällen jedoch nicht. Man kann sie nicht mit denen auf eine Stufe stellen, in denen sich Menschen durch die verwerflichsten Mittel zu bereichern suchen. Selbst die Herabsetzung des Strafminimums im Vorentwurf auf einen Tag Gefängnis reicht da nicht aus. Es widerspräche jedem Gerechtigkeitsgefühl, wenn man den Arbeitnehmern in diesen Fällen das Odium des Erpressers anheften würde.

Man kann hier nur zu befriedigenden Ergebnissen kommen, wenn man mit Frank die Forderung aufstellt, dass für die Anwendbarkeit des Erpressungsparagraphen die Freiheitsbeschränkung des Genötigten sich als eine anormale, nicht mehr verkehrsmässige darstellen muss. Diese Voraussetzung liegt nämlich in dem oben erwähnten Falle nicht vor. In ihm soll durch die Drohung mit Arbeitseinstellung nur das erreicht werden, was zwar nicht rechtlich beansprucht werden konnte, aber doch tatsächlich angemessen war. Die Geltendmachung derartiger Forderungen ist aber durchaus begreiflich. Erfüllt sie der Arbeitgeber nicht freiwillig, so muss er sich selbst sagen, dass jetzt schärfere Saiten von den Arbeitnehmern aufgezogen werden und von ihnen der Versuch gemacht werden wird, durch Drohungen mit Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen die Forderungen durchzusetzen. Eine verkehrswidrige Freiheitsberaubung des Arbeitgebers liegt daher nicht vor; es geschieht nur das, was in ähnlichen Fällen im wirtschaftlichen Leben unendlich oft getan wird und wahrscheinlich jeder, der sich in derselben Lage befinden würde, auch tun würde.

Es zeigt sich somit, dass auch noch nach den beiden Entwürfen eine Einschränkung des Begriffes „Drohung" im Sinne Franks nötig ist, um allen Fällen gerecht zu werden. Es ist auf Grund der bisherigen Judikatur jedoch nicht anzunehmen, dass die Strafgerichte in Zukunft den bisher von ihnen eingenommenen Standpunkt verlassen werden. Diese Befürchtung liegt um so näher, als auch in der Begründung zu dem Vorentwurfe die Ansicht vertreten wird, dass es sowohl nach bisherigem Rechte, als auch nach der in dem Vorentwurf vorgeschlagenen Änderung des Erpressungstatbestandes „gleichgültig sei, ob die Drohung an sich rechtswidrig ist, da sie immer durch die rechtswidrige Absicht, deren Verwirklichung sie dienen soll, rechtswidrig werde."[40])

40) Vorentwurf S. 757.

Eine sichere Gewähr dafür, dass die Strafgerichte der Frankschen Ansicht in Zukunft beitreten werden, kann daher nur dadurch erbracht werden, dass diese Ansicht im Gesetze unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wird.

Gegen diesen Vorschlag ist eingewendet worden, dass auch er noch nicht über alle Schwierigkeiten hinweg helfe, da es im einzelnen Falle oft äusserst schwierig sei, zu entscheiden, ob eine Drohung noch als verkehrsmässige oder als verkehrswidrige anzusehen sei.[41]) In der Reichstagskommission zur Beratung der Novelle hat ein Regierungsvertreter sogar behauptet, dass auf diese Weise die Schwierigkeit der gesetzgeberischen Frage nur in die Rechtsprechung verlegt werde.[42]) Diesen Ausführungen muss man in gewissem Grade leider zustimmen. Trotzdem ist aber der Vorschlag, die Einschränkung des Begriffes „Drohung" im Gesetze klar zum Ausdruck zu bringen, nicht überflüssig geworden, denn auf diese Weise werden die Strafgerichte wenigstens vor die Pflicht gestellt, zu untersuchen, welche Drohungen noch als verkehrsmässige und welche als verkehrswidrige anzusehen sind, während die strafrechtliche Praxis es bisher sogar für unzulässig hielt, diese Unterscheidung vorzunehmen.

b. Streikdrohungen für den Fall der Nichtbewilligung anderer Forderungen.

Nach der Erörterung der Frage, ob und wann Erpressung vorliegt, wenn Arbeiter mit Streik drohen, um sich oder ihren Berufsgenossen höhere Löhne zu verschaffen, mögen jetzt auch noch die hauptsächlichsten anderen Forderungen der Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern, bei deren Nichterfüllung Streiks auszubrechen pflegen, unter dem Gesichtspunkte der Erpressung betrachtet werden. In der Praxis der Strafgerichte hat es sich bisher vornehmlich um folgende Fälle gehandelt:

1. Arbeiter drohen mit Streik für den Fall, dass ihnen nicht ihr Arbeitslohn für die Zeit, während der sie ausgesperrt waren, ausbezahlt werde;

2. wenn nicht die Streikkommission für ihre Bemühungen von den Arbeitgebern entschädigt werde;

41) So Klee, D. J. Z. v. 1909, S. 399.

42) Kommissionsbericht, S. 16.

3. wenn nicht einem Arbeitskollegen eine verwirkte Vertragsstrafe erlassen werde.

In allen drei Fällen müsste von den Strafgerichten, wenn sie ihrer bisherigen Ansicht über den Begriff der Drohung treu bleiben, auch noch nach der Novelle und dem Vorentwurf wegen Erpressung bestraft werden. Heine leugnet für diese Fälle allerdings auch noch das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „Vermögensbeschädigung". Er sagt: „Diese Forderungen sind als Gegenleistungen für die Vorteile anzusehen, die der Arbeitgeber für die Fortsetzung der Arbeit, wozu die Arbeiter ihrerseits nicht verpflichtet waren, gewinnt; unter Umständen werden solche Zahlungen auch als Sühne für zugefügtes moralisches oder vertragliches Unrecht aufzufassen sein."[43]) Diese Ausführungen sind aber teils unrichtig, teils rechtlich irrelevant.

Wenn Heine nämlich sagt, dass solche Zahlungen unter Umständen als Sühne aufzufassen sind, so muss darauf hingewiesen werden, dass dies Moment nur dann in Betracht kommen kann, wenn der Arbeitgeber die Forderungen der Arbeitnehmer deswegen erfüllt hat, weil er von ihrer Berechtigung überzeugt war. In diesem Falle würde nämlich die Drohung der Arbeitnehmer für die Erfüllung ihrer Forderungen überhaupt nicht kausal gewesen sein. Hat der Arbeitgeber selbst aber die Erfüllung der Forderungen nicht als Sühne aufgefasst, so scheidet dies Moment auch ganz aus.

Aber auch die Ansicht Heines, dass es sich in diesen Fällen nicht um eine Vermögensbeschädigung der Arbeitgeber handelt, ist nicht richtig. Von einer gleichwertigen Gegenleistung der Arbeitnehmer kann hier keine Rede sein. Die Vorteile, die der Arbeitgeber dadurch hat, dass die Arbeitnehmer ihre Arbeit nicht niederlegen, können nicht berücksichtigt werden, denn für die Arbeitsleistungen bezahlt der Arbeitgeber ja die Arbeitslöhne. Auch das Erfordernis einer Vermögensbeschädigung vermag also in diesen Fällen nicht vor einer Bestrafung wegen Erpressung zu schützen. Dagegen bedarf gerade in ihnen die Frage nach dem Vorliegen der Drohung im Frankschen Sinne stets einer besonderen Prüfung. Gnerelle Schlüsse lassen sich in dieser Beziehung allerdings nicht ziehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es sich in ihnen auch um Drohungen handeln kann, die sich als anormale Freiheitsbeschränkung der Arbeitgeber

43) Vergl. bez. der Novelle Heine. Arch. f. soz. Ges. u. Stat. S. 613.

darstellen. Hat der Arbeitnehmer z. B. eine Vertragsstrafe verwirkt, die sich als durchaus berechtigt darstellt, z. B. weil er in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise dem Unternehmer grossen Schaden zugefügt hat, und würden die übrigen Arbeitnehmer in diesem Falle mit Arbeitseinstellung drohen, falls die Strafe nicht erlassen werde, so könnte eine solche Drohung nicht mehr als eine verkehrsmässige bezeichnet werden. Der Arbeitgeber konnte unter diesen Umständen nicht mit einem Streik rechnen. Drohen die Arbeitnehmer trotzdem mit ihm, so würde eine Bestrafung wegen Erpressung als durchaus angebracht anzusehen sein. Nur wenn der Arbeitgeber nach den Erfahrungen des Verkehrs damit rechnen musste, dass im Falle der Ablehnung der Forderungen eine Einstellung der Arbeit erfolgen werde, kann eine Bestrafung wegen Erpressung nicht erfolgen. Auch hier kommt es also vor allem auf eine Prüfung der vorliegenden besonderen Umstände an.

3. Erpressung zuungunsten von Arbeitnehmern, zugunsten organisierter Arbeitnehmer oder Arbeiterorganisationen.

Die Verurteilungen streikender Arbeiter wegen Erpressung haben sich nicht auf die Fälle beschränkt, in denen Arbeiter mit Streik drohten, falls sie oder ihre Berufsgenossen nicht von den Arbeitgebern irgendwelche materielle Vorteile erhielten. Die Annahme einer Erpressung ist von den Strafgerichten zuweilen auch auf folgende Tatsachen gestützt worden:

1. Die mit Arbeitseinstellung Drohenden bezweckten, andere Arbeiter zum Beitritt in eine Organisation zu zwingen und dadurch der Organisationskasse einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

2. Organisierte Arbeiter wollten andere aus der Arbeit drängen und brotlos machen, damit ihrer Organisation angehörige Arbeiter für sie wieder eingestellt würden.

Gegen diese Urteile kann nach geltendem Recht, wenn man mit den Strafgerichten der Ansicht ist, dass die Vermögensbeschädigung nicht Tatbestandsmerkmal des § 253 St.G.B.'s ist, nichts eingewendet werden.

Zunächst ist in beiden Fällen das Tatbestandsmerkmal der Drohung auch unter Zugrundelegung der Frankschen Einschränkung vorhanden. Es ist nicht als verkehrsmässig

anzusehen und vom moralischen Standpunkte aus sogar sehr bedenklich, wenn Arbeiter zu dem Mittel der Streikdrohung greifen, um Berufsgenossen zum Beitritt in eine Organisation zu zwingen oder sie für ihre Weigerung beizutreten, zu strafen. Ist es auch verständlich, dass Arbeiter im Interesse der Solidarität darüber ungehalten sind, dass Berufsgenossen sich von ihren Organisationen fern halten, so sind sie doch nicht berechtigt, wo friedliche Belehrungsversuche nicht ausreichen, mit Gewaltmitteln vorzugehen.

Der Hauptangriff, um zu beweisen, dass in diesen beiden Fällen nicht wegen Erpressung gestraft werden kann, hat sich denn auch gegen die Auffassung gewendet, dass in ihnen die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, vorliege.

Prüfen wir nach dieser Richtung hin zunächst den zweiten Fall. Das Reichsgericht hat in einem ähnlichen Falle — es handelte sich dort um einen entlassenen Arbeitnehmer, der einer Firma mit einer Strafanzeige gedroht hatte, falls er nicht wieder eingestellt würde — geleugnet, dass hier ein rechtswidriger Vermögensvorteil von dem Arbeitnehmer zu erlangen gesucht worden wäre.[44])

Das Reichsgericht führt dort zunächst richtig aus, dass es sich nur um den Vermögensvorteil handeln könne, den der wiedereingestellte Arbeiter infolge seiner Lohnforderung erhalte. Dieser sei aber, wenn der Arbeiter nach der verrichteten Arbeit den Lohnanspruch erhebe, nicht unberechtigt, da ja dann eine Arbeitsleistung voraufgegangen sei. Vorher, d. h. durch die Anstellung an sich, erlange der Arbeitnehmer überhaupt keinen Vermögensvorteil. Diese Erwägungen treffen aber meines Erachtens nicht das richtige. Sie sind nur für die Frage von Bedeutung, ob das Vermögen des Arbeitgebers durch die Wiedereinstellung des Arbeitnehmers beschädigt worden ist oder nicht. Für die Frage nach dem Vorliegen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils kommt es nur darauf an, ob durch die Wiedereinstellung eine „Verbesserung der Vermögenslage" bei dem Arbeitnehmer eintreten würde und ob der Arbeitnehmer keinen rechtlich begründeten Anspruch auf die Wiedereinstellung hatte.[45]) Diese beiden Voraussetzungen liegen aber vor,

---

44) Urteil des 3. Strafs. v. 22. Juni 1896 in der Jur. Wochschr. Bd. 25, S. 541, Nr. 24.

45) Vergl. oben S. 20 ff.

wenn die Einstellung von Arbeitnehmern erzwungen werden soll, um diesen dadurch Lohnansprüche zu verschaffen.

Ebenso wird in der Regel bei dem Zwang zum Eintritt in eine Arbeiterorganisation das Tatbestandsmerkmal des rechtswidrigen Vermögensvorteils verwirklicht sein. Bezweckten die Arbeitnehmer, wie es in dem Urt. d. R.G. in Bd. 32, S. 335 ff. und Bd. 38, S. 15 der Entsch. in Strfs. als nachgewiesen angesehen ist, der Organisationskasse die Beiträge neu eintretender Arbeitnehmer zuzuführen, so handelten sie in der Absicht, der Kasse einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Ausführungen des Reichsgerichts l. c., dass es sich um einen Vermögensvorteil der Kasse handelt, wenn deren Gegenleistungen völlig „ungewiss" und „unbestimmt" sind, sind durchaus zutreffend.

Wenn mit der Beitrittszahlung für den beitretenden noch kein realisierbarer Gegenanspruch besteht, so ist die Kasse in diesem Augenblick um das Beitrittsgeld bereichert.

Für die Frage nach der Strafbarkeit dieser Fälle ist aber stets die besondere Untersuchung erforderlich, ob das Motiv der Streikdrohung in der Tat das gewesen ist, die organisierten Arbeiter oder die Kasse einer Arbeiterorganisation zu bereichern. Die Bereicherung muss die „Triebfeder"[46]) für die Drohung gewesen sein. Das ist aber in der Regel nicht der Fall. Das Verlangen an die Berufsgenossen, in eine Organisation einzutreten, und an die Arbeitgeber, nichtorganisierte Arbeiter zu entlassen, pflegt nicht gestellt zu werden, um irgend jemandem materielle Vorteile zu verschaffen. Der Grund liegt meistens in dem Unwillen über die Abtrünnigen, der aus der Erwägung entspringt, dass die Lage der Arbeiter nur durch festen Zusammenhalt aller gebessert werden kann. Ist dies aber das Motiv der Streikdrohung, so ist eine Bestrafung wegen Erpressung ausgeschlossen.

Prüfen wir aber jetzt auch noch die Frage, wie die Rechtslage dieser beiden Fälle nach den beiden Entwürfen ist, insbesondere, inwieweit das Erfordernis der Vermögensbeschädigung hier eine Verurteilung wegen Erpressung auszuschliessen vermag.

Heine ist der Ansicht, dass die Novelle bezüglich dieser Fälle keine Änderungen hervorbringe. Wie bisher schon der rechtswidrige Vermögensvorteil in den Lohnansprüchen

46) R. G. E., Bd. 22, S. 172.

der neuangestellten Arbeitnehmer und in dem Gewinn des Beitrittsgeldes an die Organisationskasse erblickt worden sei, so würde in Zukunft die Vermögens*beschädigung* in dem Verlust der Löhne infolge der Entlassung und in der Beitrittszahlung zur Organisationskasse erblickt werden.[47])

Diese Ansicht ist hinsichtlich des zweiten Falles zutreffend. Wenn Arbeitnehmer entlassen werden und infolgedessen keinen Lohn verdienen, so ist ihr Vermögen um diesen Lohnausfall geschädigt. Heine meint nun, dass trotz des Vorliegens dieser Vermögensbeschädigung nicht wegen Erpressung gestraft werden könne, wenn das Gesetz erfordere, dass der dem einen Teil entzogene Wert zugleich der von dem andern erstrebte Vermögensvorteil sein muss. Damit würde nach dem Vorentwurf in dem vorliegenden Falle keine Bestrafung mehr erfolgen können, denn in ihm ist im Gegensatz zu der Novelle durch die Worte „Vermögensvorteil abnötigt" zum Ausdruck gebracht, dass die Objekte der Bereicherung und Beschädigung zusammenfallen müssen.[48]) Die Ansicht Heines ist aber nicht richtig. Der Vermögensvorteil, der den nichtorganisierten Arbeitern abgenötigt wird, besteht in den Arbeitslöhnen, die sie mit aller Sicherheit in Zukunft zu erwarten hatten, und um diese Löhne werden infolge der Entlassung der nichtorganisierten Arbeiter die neueingestellten bereichert. Sollten die entlassenen Arbeiter auch schon bald wieder bei andern Arbeitgebern gleichwertige Arbeitsgelegenheit finden, so fällt doch der von ihnen bis zu ihrer Wiederbeschäftigung erlittene Schaden mit dem in dieser Zeit von den organisierten Arbeitern verdienten Lohn zusammen. Hiermit würde also, wenn als Triebfeder der Streikdrohung in der Tat die Bereicherung der organisierten Arbeitnehmer auf Kosten der entlassenen nachgewiesen ist, auch noch nach dem Vorentwurf wegen Erpressung gestraft werden müssen.

In dem ersten Falle wird es sich dagegen nicht um eine Vermögensbeschädigung der zum Eintritt Gezwungenen handeln. Die Tatsache, dass die Gegenleistung der Organisation völlig ungewiss und unbestimmt ist, reicht zur Bejahung der Frage nach der Vermögensbeschädigung nicht aus. Man müsste sonst auch in den Fällen, in denen sich jemand an irgend einem gewagten Unternehmen beteiligt oder sich ge-

47) Heine, Z. f. d. ges. Strw. Bd. 29, S. 663 und 664.

48) Vergl. Vorentwurf S. 756.

gen eine Prämie bei irgend einer Schadensversicherung versichert, von einer Vermögensbeschädigung um die eingezahlten Beträge reden. Definiert man mit dem Reichsgericht (E.R.G. XVI S. 3) aber „Vermögensbeschädigung" als „die dem Bedrohten nachteilige Differenz zwischen dem Geldwerte, welchen dessen Vermögen nach und infolge der durch die Drohung hervorgerufenen Verfügung tatsächlich hatte, und demjenigen Geldwerte, den es gehabt hätte, wenn die Drohungshandlung nicht vorgenommen wäre," so muß für die genannten Fälle eine Vermögensbeschädigung geleugnet werden. Genau so liegen die Verhältnisse in der Regel aber auch bei den Arbeiterorganisationen, zumal wenn die Beiträge an eine Streikkasse abgeführt werden. Es ist zwar richtig, dass die Ansprüche der Mitglieder auf Unterstützung aus der Streikkasse nur ungewiss und unbestimmt sind, deswegen ist aber der Geldwert des Vermögens der zum Beitritt Genötigten noch nicht gemindert. Kann es doch sogar möglich sein, dass die spätere Unterstützung die eingezahlten Beträge um das vielfache übersteigt. Allerdings müssen in jedem einzelnen Falle stets die individuellen Verhältnisse des zum Beitritt Genötigten berücksichtigt werden.[49])

Auf Grund der Tatsache allein, dass die Gegenleistungen der Organisationen nicht mit aller Bestimmtheit zu erwarten und ihrer Höhe nach noch unbestimmt sind, kann aber die Frage nach der Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals „Vermögenbeschädigung" nicht bejaht, und daher sowohl nach der Novelle als auch nach dem Vorentwurfe noch nicht wegen Erpressung gestraft werden.

4. Zusammenfassende Kritik der beiden Entwürfe.

Fassen wir die Ergebnisse der vorstehenden Erörterung in einigen Sätzen zusammen, so ist zunächst die Abänderungsbedürftigkeit des § 253 St.G.B.'s klar zutage getreten. Vor allem ist de lege ferenda, wie es auch die beiden Entwürfe vorsehen, das Erfordernis der Vermögensbeschädigung zum klaren Ausdruck zu bringen. Hinsichtlich der Fassung des neu zu schaffenden Erpressungsparagraphen ist von den beiden Entwürfen aber entschieden dem „Vorentwurf" der Vorzug zu geben. Schon die erfolgreiche Bemühung um eine gemeinverständliche Ausdrucksweise zeichnen ihn vorteilhaft

49) Vergl. R. G. E., Bd. 16, S. 1 ff.

vor der Novelle aus. Vor allem bringt er aber auch die Beziehungen der einzelnen Tatbestandsmerkmale zueinander klarer und richtiger zum Ausdruck. Ob er aber allen Fällen gerecht zu werden vermag, oder ob es nicht angezeigter ist, nach dem Vorbilde des Norwegischen Strafgesetzes eine Teilung des Erpressungsbegriffs nach der Natur der Nötigungsmittel vorzunehmen, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht näher untersucht werden.[50]) Aus den vorstehenden Erörterungen hat sich aber eine erfreuliche Tatsache ergeben. Sucht man nur den Begriff der Drohung in dem Sinne, wie es Frank verlangt, einzuschränken, so könnte die bisher so strittige Frage nach der Anwendbarkeit des Erpressungsparagraphen auf streikende Arbeiter durch den Vorentwurf im wesentlichen als in befriedigender Weise gelöst angesehen werden.

Auf diese Weise werden allerdings bei der Entscheidung einzelner Fälle grosse Anforderungen an die Urteilsfähigkeit des Richters gestellt, auch lässt sich nicht verkennen, dass es im Interesse der Rechtssicherheit besser wäre, wenn man die Anwendbarkeit eines so schweren Delikts, wie es die Erpressung ist, nicht von der Frage, ob eine Drohung als verkehrsmässig oder verkehrswidrig anzusehen ist, abhängig zu machen brauchte. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich, wo diese Frage akut wird, stets um „Grenzfälle" handelt. Bei diesen steht der Richter aber beim Betruge und beim Wucher auch heute schon vor ganz ähnlichen Schwierigkeiten.

---

50) Vergl. hierüber vor allem Frank in der Vergl. Darst. a. a. O.

II. Kapitel.

Streik und öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze.

1. Die Bedeutung des § 110 St.G.B's. für das Streikrecht der Arbeiter.

Der § 110 St.G.B.'s lautet folgendermassen:

„Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Diese Bestimmung ist für die streikenden Arbeiter dadurch verhängnisvoll geworden, dass man unter den „Gesetzen", zu deren Ungehorsam aufgefordert sein muss, nicht nur öffentlich rechtliche, sondern auch Zivilgesetze verstanden und infolgedessen auch die öffentliche Aufforderung zum Kontraktbruch als unter diesen Paragraphen fallend angesehen hat. Ist aber jede öffentliche Aufforderung zum Kontraktbruch aus dem § 110 St.G.B.'s strafbar, so müssen auch die Arbeitnehmer bestraft werden, die öffentlich zum Streik auffordern, obwohl ihnen bekannt war, dass die Aufgeforderten zur Weiterarbeit vertraglich verpflichtet waren. Es ist klar, dass auf diese Weise die Möglichkeit, Ausstände zu Gunsten der Arbeitnehmer durchzuführen, erheblich geschmälert wird. Die Arbeitnehmer haben zunächst in der Wahl der Zeit, in der sie einen Streik bewerkstelligen wollen, nicht immer freie Hand. Sie haben nicht nur mit den Jahreszeiten — bekanntlich werden im Winter nur sehr ungerne Ausstände unternommen —, sondern auch noch mit einer Reihe anderer Umstände, insbeson-

dere den Nahrungsmittelpreisen, dem Bestande der Streikfonds und bei grösseren Streiks auch noch mit den in der Öffentlichkeit herrschenden Stimmungen zu rechnen. Müsste nun mit dem Streik gewartet werden, bis die Vertragsverpflichtungen der einzelnen Arbeitnehmer abgelaufen sind, so könnte der günstigste Augenblick für den Streik leicht verpasst werden. Ferner sind die Arbeitnehmer oft nicht zu denselben Kündigungsfristen angestellt. Würde aber ein jeder erst unter Einhaltung seiner Kündigungsfrist in den Ausstand treten, so wäre damit ein erfolgreicher Streik, der ja vor allem auf dem gleichzeitigen und einmütigen Zusammenwirken der Arbeitnehmer beruht, nahezu unmöglich gemacht.

Nun ist zwar nicht jede Aufforderung zum Streik unter Verletzung des Arbeitsvertrages strafbar, sondern nur die, die „öffentlich" geschehen ist. Da es aber vor allem bei grösseren Streiks oft äusserst schwierig ist, jeden Arbeitnehmer insgeheim zur Teilnahme an dem Streik aufzufordern, und auch ein möglichst rasches Handeln von der grössten Bedeutung für einen Streikerfolg sein kann, so kann es nicht bestritten werden, dass die Ausübung von Streiks infolge des § 110 St.G.B.'s, wenn man ihn auch bei jeder öffentlichen Aufforderung zum Vertragsbruch für anwendbar hält, erheblich erschwert ist.

2. Kann die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Zivilgesetze gemäß § 110 St.G.B's. strafbar sein?

Die Frage, ob die öffentliche Aufforderung zum Kontraktbruche unter den Tatbestand des § 110 St.G.B.'s fallen kann, ist nach drei verschiedenen Richtungen beantwortet worden. Die einen halten jede Aufforderung zum Kontraktbruche für strafbar, da der § 110 St.G.B.'s keinen Unterschied hinsichtlich der Gesetze mache, gegen die sich der Ungehorsam richten müsse.[51]) Die andern wollen diese Aufforderung nur dann strafen, wenn nicht nur zu einer Verletzung der durch die Gesetze geschützten Interessen, sondern zum Ungehorsam gegen das Gesetz schlechthin, zur Missachtung des Gesetzes aufgefordert wird,[52]) und die

51) So vor allem Binding, Lehrbuch, bes. Teil, 2. Bd., 2. Abt., S. 846. Ebenso auch Roßmann a. a. O.

52) Vergl. M. E. Mayer, a. a. O. S. 369 und die dort S. 370 in Anm. 1 angeführten Urteile des R. G., sowie Brütt, a. a. O. S. 289.

Dritten halten den § 110 nur bei der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze des öffentlichen Rechts für anwendbar.[53])

Bei den Vertretern aller drei Ansichten herrscht darüber Einigkeit, dass diese Streitfrage nur dadurch gelöst werden kann, dass man untersucht, gegen welche Gesetze „Ungehorsam" geübt werden kann. Zur Entscheidung dieser Frage ist der materielle Gehalt der Gesetze einer Prüfung zu unterziehen.

Die herrschende Lehre ist der Ansicht, dass jeder Rechtssatz einen Befehl an die Untertanen enthalte, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten. Jedes Gesetz enthalte die öffentlich rechtliche Norm der Pflichterfüllung gegen den Staat. Auch ein dem Privatrecht widersprechendes Verhalten stelle daher eine Verletzung der Gehorsamspflicht gegen ein Gesetz dar. Verletzung der Gehorsamspflicht sei aber Ungehorsam. Gegen diese Ansicht ist eingewendet worden, dass sie deswegen nicht richtig sein könne, weil der Staat gegen die Gesetze des Zivilrechts nicht aus eigener Initiative einschreite. Man könne unmöglich annehmen, dass der Staat von seinen Untertanen Gehorsam fordere, den Ungehorsam aber ruhig gewähren lasse.

Hieraus hat man die Konsequenz gezogen, dass ein Ungehorsam gegen die Gesetze im Sinne des § 110 nur dann vorliege, wenn der Staat aus eigener Initiative gegen die Gesetzesverletzung einschreite, und hat daher eine Unterscheidung der öffentlich rechtlichen Gesetzesbestimmungen von denen des Privatrechts gefordert. Das Privatrecht kenne nur ein Recht des Privatmannes auf Erfüllung, das öffentliche Recht dagegen ein Recht des Staates auf Gehorsam. Diese Unterscheidung ist aber nicht richtig.

Wenn man überhaupt der Ansicht ist, dass Gesetze eine Gehorsamspflicht der Untertanen gegen den Staat enthalten, so muss man dies sowohl von öffentlich-rechtlichen, als auch Zivilrechtssätzen zugeben. Die Tatsache, dass der Staat gegen die Verletzung von Zivilrechtssätzen nicht von amtswegen einschreitet, vermag hieran nichts zu ändern. Gibt es doch auch eine Anzahl von Sätzen öffentlichen Rechts, wie z. B. die nur auf Antrag zu verfolgenden Delikte, in

53) Liszt a. a. O. S. 369, Meyer-Allfeld S. 554. Frank, Kommentar § 110, Nr. 1 und Z. f. d. ges. Strfw., Bd. 14, S. 375, Frey, S. 69, Löning a. a. O. S. 1006.

denen er auch nicht aus eigener Initiative zum Schutze des Verletzten einschreitet. In vielen Fällen der Übertretung öffentlich-rechtlicher Rechtssätze ist es dem Staate sogar völlig versagt, gegen den Täter einzuschreiten, während er im Zivilrecht doch wenigstens der obsiegenden Partei auf ihr Verlangen zu ihrem Rechte verhilft. M. E. Mayer fragt daher die Vertreter der Ansicht, dass Zivilgesetze nicht zu denen des § 110 gehören, mit Recht, ob auch diese Gesetze zu der Gruppe derer, die keine Gehorsamspflicht gegen den Staat begründen, gezählt werden sollen.[54]) Eine Unterscheidung der Zivilrechtssätze von denen des öffentlichen Rechts stellt sich daher für die Interpretation des § 110 St.G.B.'s als unmöglich dar. Es ist aber auch der Ausgangspunkt, auf dem sich diese ganzen Erörterungen aufbauten, noch nicht als richtig nachgewiesen, nämlich: dass man unmöglich annehmen könne, dass der Staat die Nichterfüllung von Gehorsamspflichten seiner Untertanen einfach ignoriere.

Es fragt sich, ob zum Wesen der Gehorsamsforderung unter allen Umständen erforderlich ist, dass im Falle des Ungehorsams derjenige, der den Gehorsam fordert, wegen des Ungehorsams gegen den Täter einschreitet. Diese Frage muss aber verneint werden. Gehorsamsforderung ist die Kundgebung des Willens einer Autorität, dass sich ein anderer ihrem Willen unterordne. Ungehorsam ist dagegen der, der diesem Willen bewusst und gewollt nicht nachkommt.[55]) Das Verhalten der Autorität nach Übertretung ihres Willens ist überhaupt kein Kriterium für die Gehorsamsforderung. Daher fragt es sich lediglich, ob auch in den Zivilgesetzen der Wille des Staates enthalten ist, dass sich die Untertanen den in ihnen enthaltenen Geboten unterordnen sollen. Diese Frage muss aber bejaht werden. In jedem Gesetz ist der Wille des Staates offenbart, dass der Rechtssatz von den Untertanen befolgt wird. Man kann unmöglich behaupten, dass der Staat die Befolgung und die Nichtbefolgung seines Willens in gleicher Weise wolle; er will nur das erstere, das zweite nicht.

Die Übertretung von Zivilgesetzen stellt daher zugleich auch einen Ungehorsam gegen sie dar. Die Anwendbarkeit des § 110 ist also auf die öffentliche Aufforderung zum Un-

54) M. E. Mayer, S. 368, Anm. 3. Aehnl. Roßmann S. 19

55) Vergl. Roßmann a. a. O. S. 12.

gehorsam gegen öffentlich-rechtliche Rechtssätze nicht beschränkt.

3. Wann ist die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Zivilgesetze gemäß § 110 St.G.B's. strafbar?

Aus den bisherigen Erörterungen hat sich ergeben, dass eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze vorliegt, wenn der Täter von der Handlung, zu der er öffentlich auffordert, weiss, dass sie dem Willen eines Gesetzes nicht entspricht, durch ein Gesetz verboten ist. Es fragt sich aber, ob diese Tatsache allein schon für die Anwendbarkeit des § 110 genügt. Diese Frage wird vor allem von dem Reichsgericht verneint.[56]) Nach ihm ist „notwendige Voraussetzung des § 110, dass sich die Aufforderung gegen das Gesetz schlechthin richtet, dass zu einer vollständigen Missachtung des Gesetzes aufgefordert wird." M. E. Mayer bringt denselben Gedanken dadurch zum Ausdruck, dass er sagt, der Auffordernde müsse die Verletzung des gesetzlich geschützten Interesses als eine Demonstration gegen das Gesetz wollen.

Die Frage nach der Richtigkeit dieser Ansichten kann nur aus dem Zwecke der Bestimmungen des § 110 beantwortet werden. Über ihn herrscht im allgemeinen Übereinstimmung. Wie aus der Überschrift des 6. Abschnittes des St.G.B.'s, in dem sich der § 110 befindet, hervorgeht, sind in ihm Vorschriften zum Schutze der Staatsgewalt aufgestellt. Durch den § 110 insbesondere soll die Staatsgewalt geschützt werden „gegen eine Gefährdung und Untergrabung ihres Ansehens, wie solche in der öffentlichen Aufforderung liegt."[57]) Es fragt sich daher, ob eine solche Gefährdung und Untergrabung des Ansehens der Staatsgewalt schon in jeder öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Zivilgesetze zu erblicken ist. Diese Frage wird von Rossmann und Binding bejaht,[58]) meines Erachtens aber mit Unrecht. Wie nicht in jedem ungehorsamen Verhalten ist auch nicht in jeder Aufforderung dazu eine Missachtung dessen, der den Gehorsam fordert, enthalten. Nur unter dieser Voraussetzung könnte man aber von einer Gefährdung des An-

56) Vergl. die zu Note 52 erwähnten Entsch.

57) Roßmann a. a. O. S. 41.

58) Roßmann a. a. O. S. 42 und Binding a. a O. S. 847.

sehens der Gehorsam fordernden Macht reden. Man kann den Willen eines andern aus den verschiedensten Gründen ignorieren. Fordert jemand einen andern auf, seine vertraglichen Verbindlichkeiten nicht inne zu halten, um hierdurch sich oder dem Aufgeforderten Vermögensvorteile zu verschaffen, so stellt diese Aufforderung allerdings einen Ungehorsam gegen den Willen des Staates dar, der verlangt, dass jeder rechtsgültige Vertrag gehalten wird; das Ansehen des Staates wird hierdurch aber in keiner Weise gefährdet oder untergraben. Somit ist die vom Reichsgericht verlangte Unterscheidung nicht nur praktisch durchführbar, sondern auch, dem Zwecke des § 110 gemäss, notwendig. Die einzelnen Ausführungen des Reichsgerichts über diese Grundauffassung haben aber von M. E. Mayer mit Recht heftige Angriffe erfahren.[59]) Es kommt für die Frage nach der Anwendbarkeit des § 110 lediglich darauf an, ob der Vorsatz des Täters darauf gerichtet war, durch die Aufforderung zum Ungehorsam eine Missachtung des Gesetzes schlechthin zum Ausdruck zu bringen. Somit fällt die öffentliche Aufforderung zum Streik in der Regel nicht unter den § 110. Handelt es sich doch bei ihr meistens nur um die Erreichung irgendwelcher materieller Vorteile für die Arbeitnehmer. Eine Missachtung der Gehorsam der Gesetze fordernden Staatsgewalt soll durch sie nicht zum Ausdruck gebracht werden. Dies Erfordernis ist, wie M. E. Mayer richtig ausführt, erst dann vorhanden, wenn die Aufforderung zum Streik zugleich eine Propaganda gegen die bestehende Rechtsordnung darstellt.[60])

4. Bemerkungen de lege ferenda.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch schlägt für die bisherigen §§ 110 und 111 St.G.B.'s in seinem § 131 folgende Fassung vor:

„Wer die gesetzliche Ordnung dadurch gefährdet, dass er öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Auflehnung gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen

59) M. E. Mayer, S. 370 a. a. O.

60) Vergl. M. E. Mayer S. 372.

auffordert oder aufreizt oder begangene Verbrechen verherrlicht, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft."

Hiermit stellt sich der Entwurf bezüglich der Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Zivilgesetze zunächst ganz auf den schon bisher vom Reichsgericht eingenommenen, im obigen als richtig anerkannten Standpunkt. Vor allem will der Entwurf durch das Wort „Auflehnung" zum klaren Ausdruck bringen, dass der Ungehorsam gegen Zivilrechtsätze nur dann strafbar ist, wenn der Täter „das Gebot oder Verbot als überhaupt nicht bestehend oder nicht verbindlich behandelt wissen will."[61]) Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird aber in dem Vorentwurf eine wichtige Einschränkung vorgeschlagen. Die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze soll nämlich nur dann strafbar sein, wenn durch sie die gesetzliche Ordnung gefährdet wird. Nach dem bisherigen Recht war lediglich erforderlich, dass der Vorsatz des Täters darauf gerichtet war, durch die öffentliche Aufforderung eine Mißachtung des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen. Nach dem Vorentwurf muss ausserdem noch hinzukommen, dass diese Aufforderung auch geeignet gewesen ist, die gesetzliche Ordnung zu gefährden. Meines Erachtens wird hiermit ein sehr richtiger Gedanke zum Ausdruck gebracht. Der Staat hat kein Interesse daran, gegen denjenigen schon einzuschreiten, der seine Missachtung gegen ihn öffentlich zum Ausdruck bringt, wenn hierdurch die öffentliche Ordnung nicht gefährdet wird. In diesem Falle würde es sich lediglich um eine Art der Beleidigung des Staates handeln. Das Rechtsgut, das durch die Bestrafung der öffentlichen „Aufforderung" geschützt werden muss, ist aber die öffentliche Ruhe und Ordnung, nicht der Staat als Persönlichkeit.

Ebenso wie diese Einengung ist aber auch die von dem Vorentwurf vorgeschlagene Erweiterung des Tatbestandes durchaus zu billigen. Wenn man teilweise die Ansicht vertreten hat, dass von einer strafbaren „Aufforderung" nur geredet werden kann, wenn sie den Entschluss zur Begehung bestimmter Handlungen herbeiführen will,[62]) so muss dem

61) Vorentwurf S. 480.

62) Vergl. d. i. Vorentw. S. 428, Anm. 4, erwähnte Literatur.

Vorentwurf Recht gegeben werden, dass die Strafbarkeit dieser Aufforderung nicht genügt, „da gerade die geschicktesten und gefährlichsten Volksaufwiegler die Form der Aufforderung zu vermeiden verstehen." Die öffentliche Ordnung wird ebenso gefährdet, wenn der Entschluss zu den im § 131 Vorentwurfs erwähnten Handlungen durch eine allgemeine Einwirkung auf die Leidenschaften des andern erzeugt werden soll, als wenn das Verlangen, der andere solle diese Handlung vornehmen, bestimmt zum Ausdruck gebracht ist. Die Einfügung des Wortes „Aufreizung" ist daher durchaus berechtigt.

Trotz dieser Erweiterung des Tatbestandes kann aber nach dem Vorentwurf, da er grundsätzlich bezüglich der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Zivilgesetze auf demselben Standpunkte steht, wie ihn die Vertreter der richtigen Ansicht schon bez. des § 110 einnahmen, und er ferner durch das Erfordernis der Gefährdung der gesetzlichen Ordnung ein weiteres einengendes Tatbestandsmerkmal hinzugefügt hat, eine Bestrafung der öffentlichen Aufforderung zum Streik unter Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages nur in den seltensten Fällen stattfinden. Diese Tatsache ist aber auch durchaus berechtigt, da die öffentliche Aufforderung zum Vertragsbruch an sich garnichts mit den typischen Fällen der durch den § 110 bedrohten Handlungen zu tun hat.[63]) Hält man die öffentliche Aufforderung aus anderen Gründen als denen, die zur Strafbestimmung des § 110 geführt haben, für strafwürdig, vornehmlich um die Interessen der Arbeitgeber oder andere durch Streiks in Mitleidenschaft gezogener Kreise zu schützen, so müsste man mit der Aufforderung zum Vertragsbruch auch den Vertragsbruch selbst mit krimineller Strafe bedrohen. Ob und in welcher Weise dies ratsam ist, gehört aber nicht mehr zu den Fragen des allgemeinen Strafrechts.

---

63) Vergl. M. E. Mayer a. a. O. S. 372.